

RH&PARTNER Investment Funds SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht

VERKAUFSPROSPEKT

FEBRUAR 2024

Die Aktien der RH&PARTNER Investment Funds, SICAV, sind an der luxemburgischen Wertpapierbörse amtlich notiert. Der Vertrieb des gegenwärtigen Verkaufsprospektes ist nur autorisiert, wenn ein geprüfter Jahresbericht und ein ungeprüfter Halbjahresbericht beigefügt sind, da diese Berichte einen wesentlichen Bestandteil des Verkaufsprospektes darstellen.

Niemand kann andere Auskünfte geltend machen als diejenigen, die in gegenwärtigem Verkaufsprospekt und in den darin aufgeführten Dokumenten enthalten sind. Der deutsche Text ist maßgebend.

Wenn Sie irgendeine Frage zum Inhalt dieses Dokumentes haben oder die Absicht haben, Aktien von RH&PARTNER Investment Funds (der "**Fonds**") zu zeichnen, sollten Sie einen professionellen Berater hinzuziehen.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien des Fonds (die "**Aktien**") Auskünfte zu erteilen oder Präsentationen durchzuführen, die in diesem Verkaufsprospekt oder in den beigefügten Berichten nicht enthalten sind oder auf die in diesen kein Bezug genommen wird. Die Verwaltungsgesellschaft hat alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, dass am Datum der Erstellung des Verkaufsprospekts dessen Inhalt in Verbindung mit den dort behandelten wichtigen Fragen übereinstimmt. Keine Person, die ein Exemplar dieses Prospektes in irgendeinem Gebiet erhält, kann dieses als Kauf-Aufforderung ansehen, es sei denn, dass in diesem bestimmten Gebiet eine solche Aufforderung ihr gegenüber rechtmäßig gemacht werden könnte, ohne dass diese Person registriert werden oder sonstige gesetzliche Bestimmungen erfüllen muss. Jede Person, die Aktien erwerben möchte, ist dafür verantwortlich, sich selbst um die Einhaltung der Gesetze des betreffenden Gebietes in Bezug auf den Erwerb von Aktien zu kümmern, einschließlich des Erhalts staatlicher Zulassungen und anderer Genehmigungen, die erforderlich sein könnten, oder der Einhaltung aller anderen Formalitäten, die in diesem Gebiet erfüllt werden müssen.

Die Aktien sind und werden nicht gemäß dem Gesetz "United States Securities Act" von 1933 und seinen Abänderungen (das "**Gesetz von 1933**") registriert oder gemäß den Gesetzen über Wertpapiere in einem der Bundesstaaten oder einem anderen politischen Gebiet der USA registriert oder eingestuft. Die Aktien können in den USA oder an, für Rechnung oder zugunsten amerikanischer Staatsbürger weder direkt oder indirekt angeboten noch verkauft, abgetreten oder geliefert werden (wie in der Bestimmung S des Gesetzes von 1933 festgelegt), außer bei bestimmten Transaktionen, die von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 und von jedem anderen Gesetz eines Bundesstaates oder über Wertpapiere befreit sind. Die Aktien werden außerhalb der USA auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Bestimmung S dieses Gesetzes festgelegt, angeboten. Darüber hinaus werden die Aktien in den USA zugelassenen Investoren ("**accredited investors**") im Sinne der Vorschrift 501(a) des Gesetzes von 1933 auf der Grundlage der Befreiung von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Vorschrift 506 dieses Gesetzes festgelegt, angeboten.

Der Fonds ist und wird nicht gemäß dem Gesetz "United States Investment Company Act" von 1940 (das "**Gesetz von 1940**") registriert und unterliegt folglich Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Aktieninhaber, die amerikanische Staatsbürger sein können. Die Satzung enthält Klauseln, die dazu dienen, das Halten von Aktien durch amerikanische Staatsbürger unter Bedingungen, die die Verletzung der amerikanischen Gesetzgebung durch den Fonds nach sich ziehen würden, zu verhindern und der Verwaltungsgesellschaft zu ermöglichen, einen Zwangsrückkauf dieser Aktien vorzunehmen, den die Verwaltungsgesellschaft als notwendig oder geeignet erachten, um die Einhaltung der amerikanischen Gesetzgebung zu gewährleisten. Darüber hinaus ist jedes Zertifikat oder andere Dokument, das die Ausgabe von Aktien an amerikanische Staatsbürger belegt, mit einem Vermerk versehen, der angibt, dass die Aktien nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert oder eingestuft worden sind und dass der Fonds nicht gemäß dem Gesetz von 1940 registriert worden ist, und auf bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Abtretung und des Verkaufs verweist.

Die potentiellen Anleger sind darüber informiert, dass die Anlage in den Fonds Risiken unterliegt. Die Fondsanlagen sind den üblichen Anlagerisiken ausgesetzt und können in einigen Fällen von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen in Bezug auf die lokalen Gesetze, die Steuern, die devisenrechtlichen Beschränkungsmaßnahmen und die Wechselkurse in ungünstiger Weise betroffen sein. Die Anlage in den Fonds umfasst Anlagerisiken, einschließlich des möglichen Verlustes des Kapitals. Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Wert der Aktien sowohl fallen als auch steigen kann.

Potentielle Anleger bzw. mit diesen verbundene natürliche Personen werden hiermit informiert, dass der Fonds ihre persönlichen Daten im Einklang mit den Bestimmungen seiner Datenschutzerklärung verarbeitet. Die Datenschutzerklärung wird Anlegern separat zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass Anleger persönliche Daten in Bezug auf natürliche Personen mit dem Fonds austauschen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass eine faire Aufklärung der Datensubjekte über die Verarbeitung durch den Fonds erfolgt ist. Dies beinhaltet eine Weiterleitung jeglicher Anpassungen und Aktualisierungen der Datenschutzerklärung. Sofern erforderlich müssen Anleger die Zustimmung der Datensubjekte zur Verarbeitung einholen. Die betroffenen Anleger halten den Fonds von jeglichen direkten und indirekten Schäden, die dem Fonds durch einen Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen verursacht werden, frei.

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die "**Offenlegungsverordnung**"), die Teil eines umfassenderen Gesetzespakets im Rahmen des Aktionsplans für Nachhaltigkeit der Europäischen Kommission ist, ist am 10. März 2021 in Kraft getreten. Um die Offenlegungsanforderungen zu erfüllen, identifiziert und analysiert die Verwaltungsgesellschaft das Nachhaltigkeitsrisiko im Rahmen ihres Risikomanagementprozesses. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Einbeziehung dieser Risikoanalyse dazu beitragen kann, die langfristigen risikoadäquaten Renditen für Anleger in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und -politiken der Teilfonds zu verbessern. Wenn Nachhaltigkeitsrisiken für Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds auftreten, kann dies Auswirkungen auf den entsprechenden Teilfonds haben, die sich negativ auf die Renditen für die Anleger des Teilfonds auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft verlangt daher vom Anlageverwalter, dass die Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Investitionsentscheidungen einbezogen werden.

Sofern in Anhang 1 unter dem entsprechenden Teilfonds nicht anders angegeben, werden Nachhaltigkeitsrisiken vom Anlageverwalter möglicherweise nicht als relevant erachtet, da Nachhaltigkeitsrisiken (a) vom Anlageverwalter nicht systematisch in die Investitionsentscheidungen der jeweiligen Teilfonds einbezogen werden und/oder (b) aufgrund der Art der Anlageziele der Teilfonds kein Kernbestandteil der Anlagestrategie der Teilfonds sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass andere Gegenparteien oder Sektoren, in die die entsprechenden Teilfonds investieren werden, den Nachhaltigkeitsrisiken mehr ausgesetzt sind als andere. Die Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (in Form eines Ereignisses oder einer Bedingung, wenn es bzw. sie eintritt, könnte potenziell oder tatsächlich eine wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage eines Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken haben und können erheblich zu Risiken wie Marktrisiken, operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Gegenparteierrisiken beitragen. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf Daten beruhen, die schwer zu beschaffen und unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig wesentlich ungenau sind. Selbst wenn sie identifiziert werden, kann nicht garantiert werden, dass diese Daten korrekt bewertet werden. Die Auswirkungen des Auftretens von Nachhaltigkeitsrisiken können vielfältig sein und je nach Risiko, Region oder Anlageklasse variieren.

Sofern nicht anders vorhergesehen in Anhang 1 unter einem entsprechenden Teilfonds, bewerben die Teilfonds keine ökologischen oder sozialen Merkmale und streben keine nachhaltige Investition an (gemäß Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung). Die Teilfonds, die weder ökologische oder soziale Merkmale bewerben noch eine nachhaltige Investition anstreben, sind weiterhin den Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt.

Für die Zwecke von Artikel 7(2) der Offenlegungsverordnung bestätigt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds und jeden Teilfonds, dass sie die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht

RH&PARTNER Investment Funds

berücksichtigt. **Nachhaltigkeitsfaktoren** werden von der Offenlegungsverordnung definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die wesentlichen Gründe, aufgrund derer die Verwaltungsgesellschaft derzeit keine nachteiligen Auswirkungen in Betracht zieht, sind das Fehlen ausreichender Daten und Daten von ausreichender Qualität, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, wesentliche Metriken für die Offenlegung zu definieren.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Lage in der Branche genau zu beobachten und ihren Ansatz zu gegebener Zeit zu aktualisieren, wenn sich die Lage in der Branche weiterentwickelt und weitere aufsichtsrechtliche Leitlinien zur Verfügung gestellt werden. Die Pictet-Gruppe, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört, hat sich verpflichtet, die Bestimmungen einer Reihe von internationalen und Schweizer Richtlinien für verantwortungsbewusstes Investment einzuhalten. Darüber hinaus beabsichtigt Pictet, wie in den "Sustainability & Responsible Ambitions 2025" der Gruppe dargelegt, wesentliche nachteilige Auswirkungen von Investitionen und Geschäftstätigkeiten nicht nur zu berücksichtigen, sondern nach Möglichkeit abzumildern. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass sie bis Ende 2022 die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

1. INHALTSVERZEICHNIS

1. INHALTSVERZEICHNIS	5
2. GESCHÄFTSLEITUNG UND VERWALTUNG	3
3. RECHTSFORM.....	4
4. ANLAGEZIELE UND STRUKTUR.....	4
5. ANLAGERISIKEN.....	5
6. AUFBAU DER GESCHÄFTSLEITUNG UND DER VERWALTUNG.....	5
7. WIRTSCHAFTSPRÜFER	10
8. RECHTE DER AKTIONÄRE.....	10
9. ZEICHNUNGEN	11
10. AUSGABEPREIS.....	12
11. RÜCKNAHMEN	12
12. RÜCKNAHMEPREIS.....	13
13. UMWANDLUNG.....	13
14. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	14
15. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DER UMWANDLUNG VON AKTIEN	15
16. AUSSCHÜTTUNGEN	16
17. AUSGABEN UND KOSTEN DES FONDS	17
18. EINTEILUNG IN TEILFONDS.....	18
19. ANLAGERISIKEN.....	18
20. STEUERSTATUS	22
21. AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN FÜR STEUERZWECKE	24
22. GESCHÄFTSJAHR	24
23. REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN	24
24. DAUER - ZUSAMMENLEGUNG - AUFLÖSUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS	25
25. HINTERLEGUNG DER DOKUMENTE.....	26
26. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	26
27. RISIKOMANAGEMENT	34
28. RH&PARTNER INVESTMENT FUNDS – "RH&P GLOBAL LIFE SCIENCES FUND"	36
29. RH&PARTNER INVESTMENT FUNDS – "RH&P GLOBAL SUSTAINABILITY FUND"	48
30. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER SCHWEIZ	59

2. GESCHÄFTSLEITUNG UND VERWALTUNG

**Verwaltungsgesellschaft
(auch Zahlstelle,
Hauptverwaltung und
Dienstleistung)** FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Gesellschaftssitz: 15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter: Riedweg & Hrovat AG Vermögensverwaltung und Finanzberatung
Malzgasse 21, CH-4010 Basel, Schweiz

Verwaltungsrat des Fonds

Vorsitzender: Patrick KISSLING
Riedweg & Hrovat AG
Vermögensverwaltung und Finanzberatung

Mitglieder: Peter MÜLLER
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Jean-François PIERRARD
Leiter des Directors Office, FundPartner Solutions (Europe) S.A

Verwahrstelle: Bank Pictet & Cie (Europe) AG, succursale de Luxembourg
15A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer des Fonds: Deloitte Audit Sàrl
20, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vertreter in der Schweiz ACOLIN Fund Services AG
Leutschenbachstrasse 50
CH-8050 Zürich
Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz Banque Pictet & Cie SA
Route des Acacias 60
CH-1211 Genf 73
Schweiz

3. RECHTSFORM

RH&PARTNER Investment Funds (der "**Fonds**") ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*, kurz *SICAV*) nach luxemburgischem Recht, die gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit gültigen Form (das "**Gesetz von 2010**") geregelt wird und diesen Bestimmungen zufolge als luxemburgische Aktiengesellschaft (*société anonyme*, kurz *S.A.*) eine einzige einheitliche Rechtspersönlichkeit darstellt.

Der Fonds wurde ursprünglich gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen am 4. August 2000 mit einem Kapital von 35.000 EUR unter der Bezeichnung RH&PARTNER Investment Funds auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde zum ersten Mal am 9. August 2000 bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts in Luxemburg hinterlegt und am 4. September 2000 im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* oder das *Recueil électronique des sociétés et associations* (RESA), zusammen das "**Amtsblatt**") veröffentlicht. Die Satzung wurde durch notarielle Urkunde vom 30. Januar 2007 geändert, die im Amtsblatt am 21. März 2007 veröffentlicht wurde. Eine gesetzliche Mitteilung ("*notice légale*") in Bezug auf die Ausgabe und den Verkauf von Aktien des Fonds wurde bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg hinterlegt.

¹ Die Gesamtheit der Aktien, die das Vermögen eines Teilfonds darstellen, bilden einen Teilfonds. Die Gesamtheit der Teilfonds bildet den Fonds. Bei Ausgabe von zusätzlichen Aktienklassen werden die bezüglichen Angaben unter dem entsprechenden Teilfonds im Anhang 1 zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, weitere Teilfonds zu eröffnen. Die zurzeit bestehenden Teilfonds mit ihrer Anlagepolitik und ihren wesentlichen Merkmalen befinden sich im Anhang 1 zu diesem Verkaufsprospekt.

Der Fonds ist im Gesellschafts- und Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B 77 191 eingetragen.

Das Kapital des Fonds ist zu jeder Zeit gleich dem Vermögenswert; jedoch darf es das Mindestkapital von 1.250.000,- EUR wie vom Gesetz vorgeschrieben, nicht unterschreiten.

4. ANLAGEZIELE UND STRUKTUR

Der Fonds hat zum Ziel, sowohl privaten als auch institutionellen internationalen Anlegern Zugang zu einer großen Anzahl von Märkten weltweit und einer Vielfalt von Anlagetechniken mittels einer spezialisierten Produktpalette ("**Teilfonds**") zu bieten, die innerhalb einer einzigen und derselben Struktur vereint sind.

Die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds wird vom Verwaltungsrat bestimmt und vom Anlageverwalter umgesetzt. Eine breite Risikostreuung ist durch eine vielseitige Gestaltung in eine große Anzahl von Wertpapieren gewährleistet, deren Auswahl - vorbehaltlich der im nachfolgenden Kapitel "Anlagebeschränkungen" aufgeführten Einschränkungen - weder auf geographischer Ebene noch nach Wirtschaftsbereich oder nach Art der Wertpapiere beschränkt ist.

Das Nettovermögen, welches das Vermögen eines jeden Teilfonds darstellt, wird in Aktien ausgedrückt, die verschiedenen Kategorien ("**Aktienklassen**") angehören

Der Anhang 1 ist ein wesentlicher Bestandteil des gegenwärtigen Verkaufsprospekts und wird bei Eröffnung von neuen Teilfonds entsprechend aktualisiert.

Soweit es möglich ist, werden die Aufwendungen dem Teilfonds angerechnet, in welchem sie anfallen. Übersteigen die anfallenden Kosten jedoch das Nettofondsvermögen des entsprechenden Teilfonds, so werden die restlichen Kosten proportional zum Nettofondsvermögen der anderen Teilfonds aufgeteilt.

¹ Siehe auch Abschnitt [8.30](#) "

Die Aktien des Fonds sind an der Luxemburger Börse notiert.

5. ANLAGERISIKEN

Die Anlage in gewissen Teilfonds kann ein erhebliches Risiko darstellen. Diese Teilfonds sind lediglich geeignete Mittel für erfahrene Investoren, die ein solches Risiko eingehen können und schätzen, dass eine solche Anlage in Bezug auf ihre finanziellen Bedürfnisse und Ziele wünschenswert ist.

6. AUFBAU DER GESCHÄFTSLEITUNG UND DER VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat zeichnet für die Verwaltung des Fonds und die Überwachung seiner Geschäfte, sowie für die Bestimmung und die Inkraftsetzung der Anlagepolitik verantwortlich.

Bei der Verwaltung des Fonds im weiteren Sinne wird dabei der Beistand einer Verwaltungsgesellschaft in Anspruch genommen.

6.1 Verwaltungsgesellschaft

Unbeschadet seiner eigenen Letztverantwortlichkeit hat der Verwaltungsrat die Ausgestaltung und Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds und der Teilfonds, die administrativen Tätigkeiten des Fonds sowie den Vertrieb der Anteile der Teilfonds mit Wirkung zum 16. Oktober 2012 an FundPartner Solutions (Europe) S.A. (die "**Verwaltungsgesellschaft**"), handelnd als externe Verwaltungsgesellschaft des Fonds, übertragen.

Sofern und soweit die Verwaltungsgesellschaft diese Aufgaben an von ihr beauftragte Dienstleistungsunternehmen übertrug, stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass diese Dienstleistungsunternehmen ihre Aufgaben und Verpflichtungen im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, der Satzung des Fonds, diesem Verkaufsprospekt sowie den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit den Dienstleistungsunternehmen einhalten und erfüllen. Außerdem stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass ein

angemessener Risikomanagementprozess angewendet wird.

Die Dienstleistungsunternehmen müssen regelmäßig der Verwaltungsgesellschaft Bericht erstatten. Jedes von der Verwaltungsgesellschaft als wesentlich erachtete Ereignis wird entsprechend dem Verwaltungsrat des Fonds zur Kenntnis gebracht.

Jedes Dienstleistungsunternehmen muss sich vor seiner Beauftragung dazu verpflichten, die Bestimmungen der Satzung, des Verkaufsprospekts und die relevanten Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrages (wie unten definiert) zu befolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird angemessene Kontrollmechanismen und -prozeduren, einschließlich der Kontrolle des Risikomanagements und der regelmäßigen Berichterstattungen im Hinblick auf jegliche Beauftragung Dritter, einrichten und aufrechterhalten, um eine effektive Beaufsichtigung dieser mit Aufgaben und Verpflichtungen beauftragten Dritten und die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, des Verkaufsprospekts und den jeweiligen vertraglichen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Dienstleistungsunternehmen sorgfältig und gewissenhaft auswählen und sicherstellen, dass diese Dienstleistungsunternehmen sowohl über ausreichend Erfahrung und Wissen sowie die ggf. notwendigen Genehmigungen verfügen, um die jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen wirksam zu erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, jegliche ihr durch den Fonds übertragene Aufgaben an geeignete Dritte zu übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Vergütungspolitik an (die "**Vergütungspolitik**"). Die Vergütungspolitik ergänzt die Risikomanagementsysteme der Verwaltungsgesellschaft und stellt Vergütungsregelungen auf, die:

- weder zur Übernahme von Risiken ermutigen, die nicht mit den Risikoprofilen der Teilfonds übereinstimmen;

- mit den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und der Satzung vereinbar sind; und
- die Verwaltungsgesellschaft nicht daran hindern, pflichtgemäß im besten Interesse der Anleger der von ihr verwalteten Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Vergütungen und gilt im Wesentlichen für die Kategorien von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und dessen Aktionären und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Insbesondere wird die Vergütungspolitik sicherstellen, dass:

- a) Eine etwaige Leistungsbewertung in Bezug auf den Fonds in einem mehrjährigen Rahmen erfolgt, der ggf. der Haltedauer, die den Aktionären des jeweiligen Teilfonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Teilfonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.
- b) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der Anteil des festen Bestands an der Gesamtvergütung hoch genug sein muss, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Details der Vergütungspolitik und eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik entsprechen, sind auf der Internetseite

http://www.pictet.com/content/dam/pictet_documents/pdf_documents/pas_documentation/FPS-Europe_politique_remuneration_fr.pdf verfügbar. Diese Erklärung enthält auch eine Beschreibung, wie

die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen.

Auf Anfrage wird den Aktionären eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

FundPartner Solutions (Europe) S.A. als die Verwaltungsgesellschaft agiert auch als Zahl-, Domizil-, Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle des Fonds gemäß dem auf unbestimmte Dauer Verwaltungsgesellschaftsvertrag vom 16. Oktober 2012 (der "**Verwaltungsgesellschaftsvertrag**"). Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer drei- (3-) monatigen Frist gekündigt werden. FundPartner Solutions (Europe) S.A. wurde am 17. Juli 2008 unter der ehemaligen Bezeichnung Funds Management Company S.A. als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) nach luxemburgischem Recht auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihr vollständig eingezahltes Kapital beträgt zum Ausgabezeitpunkt dieses Verkaufsprospekts 6,25 Mio CHF und die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft erfüllen die Anforderungen des Gesetzes von 2010 und des CSSF Rundschreibens 12/546.

Als Register- und Transferstelle ist FundPartner Solutions (Europe) SA in erster Linie verantwortlich für die Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Aktien und für die Pflege des Aktionärsregisters des Fonds.

Als Verwaltungs- und Zahlstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. verantwortlich für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Aktien der einzelnen Teilfonds gemäß dem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft sowie für die Wahrnehmung von Verwaltungs- und Buchführungstätigkeiten für den Fonds.

Als Domizilstelle ist FundPartner Solutions (Europe) S.A. in erster Linie verantwortlich für den Empfang und die Verwahrung sämtlicher Mitteilungen, Korrespondenz, telefonischer Beratungen und anderer Darstellungen und Kommunikationen, welche an den

Fonds adressiert sind, sowie für die Bereitstellung dieser anderen Leistungen, die in der täglichen Verwaltung erforderlich sind.

6.2 Anlageverwalter

In Abstimmung mit dem Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft die Riedweg & Hrovat AG, gemäß einer zum 16. Oktober 2012 auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Vereinbarung zum Anlageverwalter bestellt und damit beauftragt, die Portfolios der Teilfonds des Fonds entsprechend den geltenden Richtlinien zu verwalten (der "**Anlageverwalter**"). Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer drei- (3-) monatigen Frist gekündigt werden.

Die Firma Riedweg & Hrovat AG, Vermögensverwaltung und Finanzberatung mit Sitz in Basel, Malzgasse 21, CH-4010 Basel, Schweiz, wurde im Frühling 1997 gegründet und ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen (gemäß Art 13, Abs.4 KAG) anerkannt und reguliert. Ihr Aktienkapital von 250.000.-- CHF ist voll einbezahlt. Die Gesellschaft bezweckt die Vermögensverwaltung für private und institutionelle Anleger im In- und Ausland, die Verwaltung von in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die Anlageberatung, die Finanz- und Steuerberatung, sowie die Vermittlung von Geschäften.

Der Anlageverwalter kann eine oder mehrere seiner Verpflichtungen auf eigene Kosten einem vorab von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Dritten übertragen; dies erfolgt jedoch unter der Voraussetzung, dass der Anlageverwalter im Zusammenhang mit den ihm anvertrauten Aufgaben für sämtliche Handlungen und Unterlassungen, die auf den/die beauftragte(n) Dritten zurückzuführen sind, haftet – und zwar so, als wären solche Handlungen bzw. Unterlassungen auf den Anlageverwalter selbst zurückzuführen. Sollte es zu einer solchen Übertragung von Aufgaben kommen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert werden.

Der Anlageverwalter kann einen Teil der von ihm erhaltenen Beratungsgebühr für die Vergütung von Vertriebsstellen, Verkaufskommissionären und Anlageberater verwenden.

6.3 Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen oder mehrere Anlageberater vertraglich bestellen.

Ein so bestellter Anlageberater wird durch eine Beteiligung an der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Anlageverwalters vergütet. Sofern ein Anlageberater berechtigt ist, eine Vergütung direkt aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu erhalten, wird eine solche Vergütung in Anhang 1 des Verkaufsprospekts offengelegt."

6.4 Verwahrstelle

Bank Pictet & Cie (Europe) AG, succursale de Luxembourg (die "**Verwahrstelle**") wurde gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle des Fonds auf unbestimmte Zeit bestellt (der "**Verwahrstellenvertrag**"). Der Verwahrstellenvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer drei- (3-) monatigen Frist gekündigt werden.

Bank Pictet & Cie (Europe) AG, succursale de Luxembourg ist eine Niederlassung des deutschen Kreditinstituts Bank Pictet & Cie (Europe) AG, mit Sitz in 15A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, und ist unter der Nummer B277879 im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Sie verfügt über die notwendigen Zulassungen nach luxemburgischem Recht, um die Aufgaben einer Verwahrstelle wahrzunehmen.

Die Verwahrstelle Bank Pictet & Cie (Europe) AG, succursale de Luxembourg ist im Interesse der Aktionäre verantwortlich für (i) die Verwahrung von Barmitteln und Wertpapieren, aus denen sich die Vermögenswerte des Fonds zusammensetzen, (ii) die Überwachung der Barmittel, (iii) die Aufsichtsfunktionen und (iv) andere Dienstleistungen, die jeweils vereinbart und im Verwahrstellenvertrag festgelegt sind.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Die verwahrbaren Finanzinstrumente können entweder direkt von der Verwahrstelle oder, soweit nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, über jede Drittverwahrstelle/Unterverwahrstelle verwahrt werden, die grundsätzlich die gleichen Garantien bietet als die Verwahrstelle selbst. D. h. für luxemburgische Institute handelt es sich dabei um ein

Kreditinstitut im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung und für ausländische Institute um ein Finanzinstitut, das einem Aufsichtsrecht unterliegt, welches dem der EU-Gesetzgebung als gleichwertig gilt. Die Verwahrstelle stellt außerdem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge eingegangen sind und alle Barmittel des Fonds im Namen (i) des Fonds, (ii) der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds oder (iii) der Verwahrstelle im Namen des Fonds auf dem Geldkonto des Fonds verbucht wurden.

Die Verwahrstelle muss insbesondere:

- a) alle Vorgänge im Zusammenhang mit der täglichen Verwaltung der Wertpapiere und liquiden Mittel des Fonds durchführen, z.B. erworbene Wertpapiere gegen Lieferung bezahlen, verkaufte Wertpapiere gegen Einziehung ihres Preises liefern, Dividenden und Coupons einziehen sowie Bezugs- und Zuteilungsrechte ausüben;
- b) sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- c) die Anweisungen des Fonds ausführen, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu den luxemburgischen Gesetzen oder der Satzung;
- d) sicherstellen, dass die Erlöse innerhalb der üblichen Fristen für Transaktionen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Fonds überwiesen werden;
- e) sicherstellen, dass Aktien vom Fonds oder in seinem Namen gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verkauft, ausgegeben, zurückgenommen oder annulliert werden; und
- f) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung zugewiesen werden.

Die Verwahrstelle stellt dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig ein vollständiges Inventar aller Vermögenswerte des Fonds zur

Verfügung.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags kann die Verwahrstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zur effizienteren Erfüllung ihrer Pflichten ihre Pflichten zur Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds teilweise oder vollständig delegieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verwahrung von Vermögenswerten. Wenn Vermögenswerte nicht verwahrt werden können, kann die Verwahrstelle auch die Überprüfung des Eigentums an diesen Vermögenswerten sowie die Führung von Aufzeichnungen für diese Vermögenswerte an einen oder mehrere von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannte Drittbeauftragte delegieren. Die Verwahrstelle lässt bei der Auswahl und Ernennung der Drittbeauftragten die erforderliche Sorgfalt walten, um sicherzustellen, dass jeder Drittbeauftragte über die erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen verfügt und diese auch aufrechterhält. Die Verwahrstelle prüft außerdem regelmäßig, ob die Drittbeauftragten die geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen, und übt eine fortlaufende Aufsicht über jeden Drittbeauftragten aus, um sicherzustellen, dass die Pflichten der Drittbeauftragten weiterhin ordnungsgemäß erfüllt werden. Die Gebühren für von der Verwahrstelle ernannte Dritte werden vom Fonds getragen.

Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinträchtigt, dass sie die Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise solchen Drittbeauftragten zur Verwahrung anvertraut hat.

Im Falle eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument identischer Art oder den entsprechenden Betrag an den Fonds zurückgeben, es sei denn, dieser Verlust ist auf ein externes Ereignis zurückzuführen, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Verwahrstelle liegt und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar waren.

Eine aktuelle Liste der ernannten Drittbeauftragten ist auf Anfrage am Sitz der Verwahrstelle erhältlich und auf der Website der Verwahrstelle verfügbar: <https://www.group.pictet/asset-services/custody/safekeeping-delegates-sub-custodians>.

Bei der Ausübung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und dessen Aktionären.

Dennoch können von Zeit zu Zeit mögliche Interessenkonflikte aus der Erbringung anderer Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Beauftragten für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien entstehen. Wie oben ausgeführt, werden die verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle auch als externe Beauftragte der Verwahrstelle ernannt. Mögliche Interessenkonflikte, die zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten festgestellt wurden, sind hauptsächlich Betrug (nicht gemeldete Unregelmäßigkeiten an die zuständigen Behörden, um einen schlechten Ruf zu vermeiden), das Risiko eines nicht beschrittenen Rechtswegs (Zurückhaltung vor der Ergreifung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Auswahlverzerrung (die Wahl der Verwahrstelle beruht nicht auf der Grundlage von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Vermögenstrennung oder Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit der Verwahrstelle) oder Risiko einer Einzelgruppenexposition (konzerninterne Investitionen).

Die Verwahrstelle (oder einer ihrer Beauftragten) kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Interessenkonflikte oder mögliche Interessenkonflikte mit denen des Fonds und/oder anderer Fonds geraten, für die die Verwahrstelle (oder einer ihrer Beauftragten) handelt.

Die Verwahrstelle hat alle Arten von Situationen vorab definiert, die möglicherweise zu einem Interessenkonflikt führen könnten, und hat dementsprechend eine Überprüfung aller Aktivitäten durchgeführt, die dem Fonds entweder von der Verwahrstelle selbst oder von ihren Beauftragten zur Verfügung gestellt wurden. Diese Überprüfung führte zur Identifizierung potenzieller Interessenkonflikte, die jedoch angemessen gehandhabt werden. Die oben aufgeführten Einzelheiten zu möglichen Interessenkonflikten sind kostenlos am Sitz der Verwahrstelle und auf der folgenden Website erhältlich:

[https://www.pictet.com/content/dam/www/documents/legal-and-notes /PAS-Register-conflicts-interests-](https://www.pictet.com/content/dam/www/documents/legal-and-notes/PAS-Register-conflicts-interests-)

PEUSA-
201809_EGR_Final_EN.pdf.coredownload.pdf.

Die Verwahrstelle bewertet regelmäßig die Dienstleistungen und Delegationen an und von Drittbeauftragten neu, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, und wird diese Liste entsprechend aktualisieren.

Wenn ein Konflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt auftritt, wird die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds berücksichtigen und den Fonds und die anderen Fonds, für die sie handelt, fair und so behandeln, dass alle Transaktionen, soweit möglich, zu Bedingungen durchgeführt werden, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basieren und den alleinigen Interessen des Fonds und der Aktionäre entsprechen. Solche potenziellen Interessenkonflikte werden auf verschiedene Arten identifiziert, verwaltet und überwacht, unter anderem durch die hierarchische und funktionale Trennung der Verwahrstellenfunktionen der Verwahrstelle von ihren anderen potenziell konfliktbehafteten Aufgaben und durch die Einhaltung ihrer eigenen Interessenkonflikttrichtlinie.

Die Verwahrstelle oder der Fonds können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen; allerdings mit der Maßgabe, dass jede Entscheidung des Fonds, die Ernennung der Verwahrstelle zu beenden, davon abhängt, dass eine andere Depotbank die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle übernimmt, und des Weiteren vorausgesetzt wird, dass die Verwahrstelle ihre Aufgaben weiterhin ihren Pflichten gemäß wahrnimmt, wenn der Fonds die Ernennung der Verwahrstelle beendet, bis die Verwahrstelle von allen Vermögenswerten des Fonds entbunden wurde, die sie gehalten hat oder deren Verwahrung sie im Namen des Fonds veranlasst hat. Sollte die Verwahrstelle selbst den Verwahrstellenvertrags kündigen, ist der Fonds verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, die die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle übernimmt; allerdings mit der Maßgabe, dass die Verwahrstelle ab dem Datum, an dem die Kündigung wirksam wird, und bis zur Ernennung einer neuen Verwahrstelle durch den Fonds lediglich dazu verpflichtet ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die

besten Interessen der Aktionäre zu schützen.

Aktuelle Informationen zur Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und der möglicherweise auftretenden Interessenkonflikte sowie aller von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und etwaiger Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Drittbeauftragung ergeben können, werden Aktionären auf Anfrage am Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt.

Die Vergütung der Verwahrstelle erfolgt gemäß der üblichen Praxis auf dem luxemburgischen Finanzmarkt. Diese Vergütung berechnet sich nach einem Prozentsatz des Nettovermögens des Fonds und wird vierteljährlich zahlbar.

7. WIRTSCHAFTSPRÜFER

Als Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft wurde Deloitte Audit S.à r.l. 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ernannt (der "**Wirtschaftsprüfer**").

8. RECHTE DER AKTIONÄRE

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass jeder Anleger nur dann in vollem Umfang seine Rechte direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann (insbesondere das Recht, an der Hauptversammlung teilnehmen zu können), wenn der Anleger selbst registriert ist und in eigenem Namen im Aktionärsregister steht.

In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in den Fonds investiert, der Fondsaktien im eigenen Namen aber für Rechnung des Anlegers hält, ist es für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Aktionärsrechte auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

8.1 Aktien

Die Aktien jeder Aktienklasse werden allein in der Form von Namensaktien ausgegeben; sie besitzen keinen Nennwert und sind vollständig eingezahlt. Sie sind in einem Aktionärsregister eingetragen, das am Sitz des Fonds aufbewahrt wird. Die vom Fonds zurückgekauften Aktien werden gelöscht.

Alle Aktien sind frei übertragbar und nehmen gleichermaßen an den Gewinnen, Liquidationserlösen und eventuellen Dividenden des jeweiligen Teilfonds teil.

Jede Aktie ist zu einer Stimme berechtigt. Die Aktionäre genießen außerdem allgemeine Rechte für Aktionäre wie im abgeänderten luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften beschrieben, ausgenommen eines Vorzugsrechts bei der Zeichnung von neuen Aktien.

Die Aktionäre erhalten lediglich eine Bestätigung ihrer Eintragung im Register, es sei denn, sie haben ausdrücklich die Ausgabe eines Aktienzertifikats für ihre Aktien beantragt. In diesem Fall werden die Zertifikate in der Regel innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zeichnung zu Lasten des Zeichners ausgestellt.

8.2 Bruchteilaktien

Bruchteilaktien bis zu fünf (5) Dezimalstellen können ausgegeben werden. Falls die Zahlung eines Zeichners ein Anrecht auf einen Aktienbruchteil nach sich zieht, wird dieser Aktienbruchteil im Aktionärsregister eingetragen. Er berechtigt nicht zu einer Stimme, aber hat ein Recht auf Dividenden- und Liquidationsbruchteile. Für Bruchteilaktien werden keine Zertifikate ausgegeben.

8.3 Teilfonds und Aktienklassen

Eine Liste der derzeit bestehenden Teilfonds mit deren Anlagepolitik und ihren wesentlichen Merkmalen befindet sich im Anhang 1 zu diesem Verkaufsprospekt. Der Verwaltungsrat ist zu jeder Zeit berechtigt, weitere Teilfonds aufzulegen. Der Anhang 1 ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospektes und wird im Falle der Bildung neuer Teilfonds aktualisiert.

Der Fonds gilt als eine einzige Rechtspersönlichkeit. Jedes Portfolio von Vermögenswerten wird jedoch ausschließlich zugunsten des jeweiligen Teilfonds angelegt. Gegenüber Dritten ist jeder Teilfonds für alle ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten allein verantwortlich.

Innerhalb eines jeden Teilfonds können Aktien in verschiedenen Aktienklassen ausgegeben werden, z.B.

Ausschüttungsaktien, Thesaurierungsaktien oder devisengesicherte Aktien.

Ausschüttungsaktien sind zum Erhalt einer Dividende berechtigt, während der entsprechende Betrag, der auf die Thesaurierungsaktien fällt, nicht ausgeschüttet, sondern im Teilfonds wieder angelegt wird.

Bei devisengesicherten Aktien wird das Währungsrisiko der jeweiligen Aktienklasse gegenüber der Referenzwährung des ausgebenden Teilfonds systematisch abgesichert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Devisenabsicherung systembedingt nicht perfekt sein kann und gegebenenfalls zu einer Über- oder Untersicherung führt.

Des Weiteren können Aktienklassen bestimmten Zeichnungsbedingungen unterliegen, etwa Mindestbeträgen bei Erstzeichnungen oder gewissen Investorentypen vorbehalten sein.

Der Zeichnungspreis der Aktien in jeder Aktienklasse wird jeweils im Vermögen des jeweiligen Teilfonds angelegt.

Die Satzung sieht die Einzelheiten der Zuteilung von Vermögenswerten und Verpflichtungen des Fonds auf die verschiedenen Aktienklassen vor.

Falls mit den Gläubigern nichts anderes vereinbart wurde, binden alle Verpflichtungen, ungeachtet welcher Aktienklasse sie zuzuteilen sind, den Fonds als Ganzes.

8.4 Jahreshauptversammlung der Aktionäre

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre findet jedes Jahr am Sitz des Fonds oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der in den Einberufungsschreiben angegeben wird.

Die Jahreshauptversammlung findet am letzten Montag des Monats April um 10 Uhr oder, falls dieser Tag ein Feiertag ist, am darauffolgenden Bankgeschäftstag statt.

Die Einberufungsschreiben werden allen Namensaktionären mindestens acht (8) Tage vor der Jahresversammlung zugesandt. Diese Schreiben geben die Stunde und den Ort der Generalversammlung an,

die Tagesordnung, die Teilnahmebedingungen, sowie die nach luxemburgischem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen in Sachen Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit.

Alle Beschlüsse der Aktionäre bezüglich des Fonds werden von der Generalversammlung aller Aktionäre gefasst, gemäß den Vorschriften der Satzung und dem luxemburgischen Gesetz. Alle Beschlüsse, die lediglich die Aktionäre in einem oder mehreren Teilfonds betreffen, können, insofern dies vom Gesetz erlaubt ist, allein von den Aktionären der betroffenen Teilfonds gefasst werden. In letzterem Fall sind die in der Satzung vorgesehenen Bestimmungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit anzuwenden.

9. ZEICHNUNGEN

Für die Erstzeichnungen neuer Teilfonds wird ein Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt erstellt.

Die Liste der bestehenden Teilfonds ist im Anhang 1 des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt.

Zeichnungen von Aktien aller aktiven Teilfonds werden zum Ausgabepreis, der im nachstehenden Kapitel als "Ausgabepreis" definiert ist, an den Schaltern der Verwaltungsgesellschaft angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen gegen Sachleistungen annehmen, falls die eingebrachten Wertpapiere der Anlagepolitik des Fonds angepasst sind; die Bewertung dieser Sachwerte muss jedoch Gegenstand eines Bewertungsberichts seitens der Wirtschaftsprüfer des Fonds sein. Dieser Bericht wird am Sitz des Fonds zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Sofern im Anhang 1 nicht anders vermerkt, ist für Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft bis spätestens 14.00 Uhr an dem Bankgeschäftstag in Luxemburg eingehen, der einem Bewertungstag unmittelbar vorangeht, der Wert, der dem am erwähnten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert entspricht, maßgeblich.

Sofern im Anhang 1 nicht anders vermerkt, ist für Zeichnungsanträge, die nach der genannten Frist bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, der Wert des am darauffolgenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts maßgeblich.

Der Ausgabepreis ist spätestens innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des jeweiligen Teilfonds (Referenzwährung) durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Bank Pictet & Cie (Europe) AG, succursale de Luxembourg und für Rechnung von RH&PARTNER Investment Funds unter Angabe des oder der entsprechenden Teilfonds zu zahlen.

Gesetz gegen die Geldwäsche - Bestimmte gesetzliche und verordnungsrechtliche Bestimmungen in Luxemburg erlegen den Berufsangehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auf, welche dazu bestimmt sind, dem Missbrauch von Fonds zum Zweck der Geldwäsche vorzubeugen. Demzufolge ist dem Fonds bei natürlichen Personen die Identität der Zeichner (und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Berechtigten) mit einer beglaubigten Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises zu enthüllen, und/oder bei Rechtspersonlichkeiten durch die Satzung, zusammen mit einem aktuellen Originalauszug aus dem Handelsregister und gegebenenfalls einer beglaubigten Kopie der Handelsermächtigung, die von der zuständigen Behörde ausgestellt wird. Diese Informationen werden nur zu Überprüfungszwecken eingezogen und unterliegen der beruflichen Schweigepflicht, die dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle auferlegt ist.

Die Zeichner sind jedoch normalerweise von der Lieferung der vorgenannten Informationen und Dokumente befreit, falls ihr Zeichnungsantrag von einem Finanzvermittler entgegengenommen wird, der sich in einem Land befindet, das den Bericht der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" (FATF-Financial Action Task Force) ratifiziert hat.

Falls nötigenfalls Zertifikate ausgegeben werden, werden sie normalerweise innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Bestimmung des anwendbaren Nettoinventarwerts geliefert.

10. AUSGABEPREIS

Der Ausgabepreis der Aktien entspricht dem Nettoinventarwert einer Aktie (oder einer Aktienklasse, wenn der jeweilige Teilfonds mehrere Aktienklassen ausgibt), der am ersten Bewertungstag

des Nettoinventarwerts nach Eingang des Zeichnungsantrags ermittelt wurde.

Dieser Ausgabepreis erhöht sich gegebenenfalls noch um eventuell fällige Abgaben, Steuern und Stempelgebühren. Der Verwaltungsrat ist unter gewissen Umständen befugt, eine "Transaktionsgebühr" auf dem Ausgabepreis in Rechnung zu stellen, wie im Kapitel "Transaktionsgebühr" beschrieben. Die effektive Transaktionsgebühr, die an einem Bewertungstag in Rechnung gestellt wird, wird auf jeden Fall identisch auf die Gesamtheit der an diesem Bewertungstag vorgenommenen Ausgaben angewandt.

11. RÜCKNAHMEN

Jeder Aktionär kann jederzeit die Rücknahme eines Teils oder der Gesamtheit seiner Aktien zum Rücknahmepreis wie im nachfolgenden Kapitel "Rücknahmepreis" aufgeführt ist, beantragen, indem er bei der Verwaltungsgesellschaft einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag, begleitet von den eventuell ausgegebenen Aktienzertifikaten, stellt.

Wenn Aktienzertifikate ausgegeben wurden, wird der Rücknahmeantrag nur dann angenommen, wenn sich die entsprechenden Aktienzertifikate im Besitz der Verwaltungsgesellschaft befinden.

Sofern keine anderslautenden Anmerkungen im Anhang 1 aufgeführt werden, ist für jeden Rücknahmeantrag, der bis spätestens 14.00 Uhr an einem Bankgeschäftstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht, der dem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts unmittelbar vorausgeht, der an diesem Bewertungstag ermittelte Wert maßgeblich.

Sofern keine anderslautenden Anmerkungen im Anhang 1 aufgeführt werden, ist für jeden Rücknahmeantrag, der bei der Verwaltungsgesellschaft nach der genannten Frist eingeht, der Wert des am nächstfolgenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts maßgeblich.

Falls auf Grund von Rücknahme- oder Umwandlungsanträgen an einem bestimmten Bewertungstag mehr als 10% der in einem Teilfonds ausgegebenen Aktien zurückgenommen werden

müssen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass diese Rücknahmen bis zum nächsten Bewertungstag des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds aufgeschoben werden. An demjenigen Bewertungstag des Nettoinventarwerts werden die Rücknahme- oder Umwandlungsanträge, die aufgeschoben (und nicht widerrufen) wurden, bevorzugt und vor denjenigen Anträgen auf Rücknahme oder Umwandlung, die zu diesem Bewertungstag des Nettoinventarwerts eingegangen sind (und nicht aufgeschoben wurden), behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass dem Fonds unter normalen Bedingungen genügend Liquidität zur Verfügung stehen, welche ihm ermöglichen, die Rücknahmeanträge auszuführen.

Die Zahlung der Aktien, deren Rücknahme beantragt wurde, erfolgt per Scheck oder durch Überweisung in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen in Luxemburg nach dem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der für die Rücknahme maßgeblich ist (siehe nachfolgendes Kapitel "Rücknahmepreis").

12. RÜCKNAHMEPREIS

Der Rücknahmepreis der Aktien entspricht dem Nettoinventarwert einer Aktie (oder einer Aktienklasse, wenn der jeweilige Teilfonds mehrere Aktienklassen ausgibt), der am ersten Bewertungstag des Nettoinventarwerts, der auf den Tag des Rücknahmeantrags folgt, ermittelt wurde und wird spätestens innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen in Luxemburg nach dem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts gezahlt.

Der Rücknahmepreis vermindert sich gegebenenfalls noch um Abgaben, Steuern und Stempelgebühren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter gewissen Umständen befugt, eine "Transaktionsgebühr" auf dem Rücknahmepreis in Rechnung zu stellen, wie im Kapitel "Transaktionsgebühr" beschrieben. Die effektive Transaktionsgebühr, die an einem Bewertungstag in Rechnung gestellt wird, wird auf jeden Fall identisch auf die Gesamtheit der an diesem Bewertungstag vorgenommenen Rücknahmen angewandt.

Der Rücknahmepreis kann je nach Entwicklung des Nettoinventarwerts über oder unter dem Zeichnungspreis liegen.

Der für jede Aktienklasse anfallende Rücknahmegebühr entnehmen Sie bitte den Informationen zur jeweiligen Aktienklasse im Anhang 1.

13. UMWANDLUNG

Jeder Aktionär kann die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Aktien in einem Teilfonds in Aktien (oder einer Aktienklasse) eines anderen Teilfonds auf der Grundlage der entsprechenden Nettoinventarwerte der Aktien der betreffenden Teilfonds beantragen.

Im Rahmen der für jede Aktienklasse festgelegten Zugangsbedingungen, können die Aktionäre den Umtausch aller oder einen Teil ihrer Aktien in eine andere Aktienklasse umtauschen, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts bestimmt wird, die an dem am anwendbaren Bewertungstag für die betroffene Aktienklasse berechnet wird, angepasst um die anwendbaren Gebühren.

Zu dem Umwandlungspreis kann zugunsten der Vertriebssträger eine Umtauschgebühr hinzugefügt werden, die 1% des Nettoinventarwerts einer Aktie nicht übersteigen darf.

Die für jede Aktienklasse anfallende Umwandlungsgebühr entnehmen Sie bitte den Informationen zur jeweiligen Aktienklasse im Anhang 1.

Sofern im Anhang 1 nicht anders vermerkt, sind für jeden Umwandlungsantrag, der an einem Bankgeschäftstag in Luxemburg vor 14.00 Uhr bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht, der dem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts unmittelbar vorausgeht, die Nettoinventarwerte maßgeblich, die am ersten darauffolgenden Bewertungstag für die betreffenden Teilfonds ermittelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter gewissen Umständen befugt, eine "Transaktionsgebühr" auf dem Umwandlungspreis in Rechnung zu stellen, wie im Kapitel "Transaktionsgebühr" beschrieben. Die effektive Transaktionsgebühr, die an einem

Bewertungstag in Rechnung gestellt wird, wird auf jeden Fall identisch auf die Gesamtheit der an diesem Bewertungstag vorgenommenen Umwandlungen angewandt.

14. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umwandlungspreis der Aktien werden für jeden Teilfonds in der jeweiligen Währung dieses Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der letztbekanntesten Kurse bestimmt. Wie oft diese Werte bestimmt werden, geht aus den Angaben des jeweiligen Teilfonds in Anhang 1 hervor.

Falls ein Bewertungstag auf einen Feiertag fällt, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds auf Basis des dem Bewertungstag darauffolgenden Bankgeschäftstages in Luxemburg bestimmt.

Der Nettoinventarwert einer Aktie eines jeden Teilfonds wird durch Teilung des Nettovermögens dieses Teilfonds durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds bestimmt. Das Nettovermögen eines Teilfonds entspricht der Differenz zwischen dem Saldo aus den gesamten Aktiva und Passiva des Teilfonds.

Bei Ausgabe jeder Aktienklasse in einem Teilfonds wird der Nettoinventarwert jeder Aktienklasse des betreffenden Teilfonds durch Teilung des Gesamt Nettoinventarwertes, wie er für den betreffenden Teilfonds berechnet wird und der dieser Aktienklasse zuzuteilen ist, durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien in dieser Aktienklasse ermittelt.

Der Prozentsatz des gesamten Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der jeder Aktienklasse zuzuteilen ist, der anfangs mit dem Prozentsatz der Anzahl Aktien identisch war, die von dieser Aktienklasse dargestellt wurde, unterliegt Veränderungen durch die Ausschüttungen, die auf die Ausschüttungsaktien entfallen, wie folgt:

- a) Bei Zahlung einer Dividende oder einer anderen Ausschüttung im Rahmen der Ausschüttungsaktien wird das Gesamtvermögen, das auf diese Aktienklasse fällt, um den Gesamtbetrag der Ausschüttung reduziert (entsprechend verringert sich der Prozentsatz des

Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, der den Ausschüttungsaktien zusteht); andererseits bleibt das Nettovermögen, das den Thesaurierungsaktien zusteht, unverändert (infolgedessen sich der Prozentsatz des Nettovermögens dieses Teilfonds, der den Thesaurierungsaktien zusteht, entsprechend erhöht);

- b) Bei einer Erhöhung des Kapitals eines Teilfonds durch die Ausgabe von Neuaktien in einer Aktienklasse erhöht sich das gesamte Nettovermögen, das der betreffenden Aktienklasse zusteht, um den bei der Ausgabe erhaltenen Betrag;
- c) Bei Rücknahme von Aktien einer Aktienklasse durch einen Teilfonds verringert sich das gesamte Nettovermögen, das der betreffenden Aktienklasse zusteht, um den für die Rücknahme dieser Aktien gezahlten Betrag;
- d) Bei einer Umwandlung von Aktien einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse reduziert sich das gesamte Nettovermögen, das dieser Aktienklasse zusteht, um den Nettoinventarwert der umgewandelten Aktien während sich das gesamte Nettovermögen der zweiten Aktienklasse um diesen Betrag erhöht.
- e) Bei der Devisenabsicherung wird die Währungsexponierung der abzusichernden Aktienklasse durch systematischen Einsatz von Devisenforwards und/oder –swaps abgesichert. Dabei trägt jede abgesicherte Aktienklasse die Kosten, die für ihre Absicherung anfallen.

Das gesamte Netto-Fondsvermögen lautet auf USD und entspricht dem Saldo aus den gesamten Vermögenswerten und allen Verbindlichkeiten des Fonds. Für diese Berechnung wird das Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls nicht auf USD lautend, in USD umgerechnet und addiert.

Die Bewertung des Vermögens wird wie folgt vorgenommen:

- a) Der Wert von Wertpapieren, die zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, der für das Publikum offen und dessen Funktionsweise regelmäßig und anerkannt

ist (ein "**Geregelter Markt**"), zugelassen sind, wird auf der Grundlage des letztbekannten Kurses, soweit dieser repräsentativ ist, bestimmt;

- b) Der Wert von nicht an einer Börse notierten oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelten Wertpapieren oder der Wert von notierten Papieren, deren letztbekannter Kurs nicht als repräsentativ gilt, wird auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises nach Treu und Glauben geschätzten Verkaufspreises bestimmt;
- c) Barmittel und sonstige flüssige Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Stückzinsen bewertet;
- d) Die Aktie offener Organismen für gemeinsame Anlagen wird auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts bewertet. Die Aktie geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen wird auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Marktwerts bewertet.
- e) Geldmarktinstrumente, die nicht amtlich an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und über eine Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten verfügen, werden zu ihrem Nennwert zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bewertet und der Gesamtwert wird zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt.
- f) Die Preise von Terminkontrakten und Optionen, die zur amtlichen Notierung an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basieren auf den Schlusskursen des Vortages des jeweiligen Marktes. Es handelt sich dabei um die Abwicklungspreise auf den Terminmärkten. Terminkontrakte und Optionen, die nicht zur amtlichen Notierung an einer Börse notiert sind oder nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem Liquidationswert bewertet, den die Verwaltungsgesellschaft gemäß den von ihr nach Treu und Glauben festgelegten Bestimmungen ermittelt, die für jede unterschiedliche Art von Kontrakten konsistent Anwendung finden.
- g) Cashflows innerhalb des Teilfonds, die von Swap-Transaktionen herrühren, werden am Bewertungstag des Nullkupon-Swap-Satzes berechnet, der dem Fälligkeitsdatum dieser

Cashflows entspricht. Demzufolge wird der Wert dieser Swaps aus der Differenz zwischen diesen beiden Berechnungen abgeleitet.

- h) Für jeden Teilfonds gilt, dass alle auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Teilfonds lautenden Wertpapiere zum letzten in Luxemburg oder nötigenfalls an einer anderen Börse oder einem anderen Geregelten Markt, welcher der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist, bekannten Devisenmittelkurs zwischen dem Kauf- und dem Verkaufskurs in diese Referenzwährung umgerechnet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat des Fonds, bei der Bewertung von Vermögenswerten des Fonds andere angemessene Prinzipien zugrunde zu legen, und zwar in den Fällen, in denen außergewöhnliche Umstände die Bewertung nach den oben genannten Grundsätzen nicht möglich oder nicht angemessen machen würden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen den Aktienwert bestimmen, indem er diesen die Kurse des Bewertungstages der Börse oder des Marktes zugrunde legt, an dem er für den Fonds die notwendigen Käufe oder Verkäufe tätigen konnte. In diesem Fall wird für die gleichzeitig eingereichten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

15. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DER UMWANDLUNG VON AKTIEN

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts, sowie die Ausgabe, die Umwandlung und die Rücknahme von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds kann in den nachfolgend aufgeführten Fällen vorübergehend eingestellt werden:

- Während einer Zeit, in der eine oder mehrere Börsen oder Geregelten Märkte, welche die Grundlagen für die Wertermittlung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens liefern,

oder ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währungen, auf die der Nettoinventarwert der Aktien oder ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens lautend, geschlossen sind, außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen, oder falls der Handel dort ausgesetzt oder einschränkt ist oder kurzfristig größeren Schwankungen unterliegt;

- Wenn Notlagen, bedingt durch die politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre oder soziale Lage oder Streik oder jedes andere Ereignis höherer Gewalt, das sich dem Pflicht- und Machtbereich des Fonds entzieht, bewirken, dass über das Fondsvermögen nicht verfügt werden kann, ohne dass den Aktionären dadurch erhebliche Nachteile entstehen;
- Bei Ausfall der normalerweise für die Bestimmung des Wertes irgendeiner Anlage des Fonds benutzten Kommunikationsmittel- oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert einer Fondsanlage nur ungenau und unzureichend ermittelt werden kann;
- Wenn Devisenbestimmungen oder Beschränkungen von Kapitalbewegungen bewirken, dass Geschäfte für Rechnung des Fonds nicht getätigt, oder wenn Anlagekäufe oder -verkäufe des Fonds nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.
- Im Anschluss an ein Ereignis, das zur Liquidation eines Teilfonds oder des gesamten Fonds führt.

In diesen Fällen werden die Aktionäre, die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsanträge für die Teilfonds, die von der zeitweiligen Einstellung betroffen sind, eingereicht haben, unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Der Fonds kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt und wenn er es für erforderlich erachtet, die Ausgabe von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche oder juristische Personen, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder ansässig sind, zeitweilig aussetzen, ganz einstellen oder einschränken oder sie vom Aktienerwerb ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Gesamtheit der Aktionäre des Fonds erforderlich ist.

Außerdem ist der Fonds befugt:

- a) einen Antrag auf Aktienerwerb nach eigenem Ermessen abzulehnen;
- b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Aktien zurückzunehmen, die durch Verletzung einer Ausschlussmaßnahme erworben wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft genehmigt keine mit Market Timing verbundenen Methoden und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umwandlungsaufträge, die von einem Anleger kommen, der dieser Methoden verdächtigt wird, zurückzuweisen. Sie wird auch alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger davor zu schützen.

16. AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Dividendenpolitik in einem Teilfonds einzuführen, die je nach Teilfonds und Aktienklasse von ausgegebenen Aktien (Thesaurierungsaktien und Ausschüttungsaktien) ändern kann.

Jede Ausschüttungspolitik wird in Anhang 1 unter dem entsprechenden Teilfonds zu gegenwärtigem Verkaufsprospekt definiert.

Bei den Teilfonds, die keine verschiedenen Aktienklassen haben, werden die Erträge thesauriert; selbstverständlich behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, eine Politik der Gewinnausschüttung einzuführen. In diesem Fall sind die eventuellen Dividenden nach Beschluss des Verwaltungsrats innerhalb von acht (8) Monaten nach Jahresabschluss zahlbar.

Darüber hinaus kann der Fonds den Beschluss fassen, Zwischendividenden zu zahlen.

Es darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, wenn das Netto-Fondsvermögen im Anschluss daran den Betrag von 1.250.000,- EUR unterschreiten würde.

Dividenden und Zuteilungen, die innerhalb von fünf (5) Jahren nach der Zahlung nicht geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den jeweiligen Teilfonds des Fonds zurück.

17. AUSGABEN UND KOSTEN DES FONDS

Anlageverwaltungs- und Vertriebsgebühren

Dem Teilfonds werden vierteljährlich Anlageverwaltungsgebühren belastet, die dem Anlageverwalter für seine Dienstleistung entschädigen. Ein Teil der Vergütung des Anlageverwalters kann dabei als (i) Vertriebsgebühr direkt an Vertriebspartner des Fonds ausbezahlt werden und/oder (ii) als Anlageberatungsgebühr an einen beigezogenen Anlageberater (sofern vorhanden) ausbezahlt werden.

Die Höhe der Anlageverwaltungs- und Vertriebsgebühr ist, je nach Aktienklasse unterschiedlich und ist im Anhang 1 des Verkaufsprospekts für jede Aktienklasse gesondert ausgewiesen.

Erfolgsbeteiligung

Der Anlageverwalter kann ebenfalls in jedem Teilfonds Anspruch auf eine Erfolgsbeteiligung haben, die auf der Grundlage eines jährlichen Prozentsatzes auf dem Nettovermögen des betreffenden Teilfonds berechnet wird; ihr genauer Berechnungsmodus wird im Anhang 1 zum Verkaufsprospekt unter dem jeweiligen betreffenden Teilfonds aufgeführt.

Nähere Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren und der Leistungsprovision der Teilfonds und Aktienklassen sind im Anhang 1 zu entnehmen.

Sonstige Kosten

Der Fonds trägt zusätzlich folgende Kosten:

- 1) Alle Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls auf Fondsvermögen und -erträgen erhoben werden, insbesondere die Steuer "*taxe d'abonnement*" auf dem Netto-Fondsvermögen (0,05% jährlich).
- 2) Die Gebühren und Spesen für Transaktionen auf Wertpapieren im Bestand.
- 3) Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und ihrer Korrespondenten sowie die Aufwandsentschädigung und Vergütung

angemessener Kosten und Ausgaben der Transfer- und Verwaltungsstelle, die sich insgesamt nicht auf mehr als 1,5%² p.a. (ausschließlich der MwSt.) des gesamten durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds belaufen dürfen und vierteljährlich zahlbar sind.

- 4) Die Vergütung und sachgerechte Kosten und Ausgaben der Zahlstellen.
- 5) Die Kosten für außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere Gutachten oder Prozesse zur Sicherung der Interessen der Aktionäre.
- 6) Die Druckkosten für die Zertifikate, Kosten für die Vorbereitung, den Druck und die Verwahrung der Verwaltungsdokumente, Verkaufsprospekte und Erläuterungsschriften bei allen Behörden und Instanzen, Gebühren für die Zulassung und Aufrechterhaltung der Zulassung des Fonds bei allen Behörden und Börsen, Kosten für die Vorbereitung, die Übersetzung, den Druck und die Verteilung der periodisch erscheinenden Berichte und anderer kraft Gesetz oder Verordnungen notwendiger Dokumente, Kosten für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwerts, Kosten für die Vorbereitung, Verteilung und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Aktionäre, Honorare für Rechtsberater, Vergütungen für Sachverständige und für den unabhängigen Wirtschaftsprüfer des Fonds sowie alle ähnlichen Betriebskosten.
- 7) Die Kosten und Auslagen für Werbung, außer denjenigen, die im vorgehenden Abschnitt aufgeführt sind, welche unmittelbar mit dem Angebot oder der Verteilung der Aktien verbunden sind, werden dem Fonds bis zu maximal 200.000,- CHF pro Jahr angelastet.

Die Verwahrstelle und die Zahlstelle werden gemäß den in Luxemburg geltenden Bedingungen bezahlt. Die Vergütung wird auf der Grundlage des Gesamtnettoinventarwerts des Fonds berechnet und ist vierteljährlich zu zahlen.

Alle periodisch anfallenden Kosten und Ausgaben werden zunächst den Erträgen des jeweiligen Teilfonds, in Ermangelung von Erträgen den

² Verwaltungsgesellschaft: min 17.000,- EUR p.a. pro Teilfonds, Zentralverwaltungsstelle: min 25.000,- CHF p.a. pro Teilfonds, Depotbank: min 20.000,-CHF p.a. pro Teilfonds.

realisierten Wertsteigerungen und mangels letzterer, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet. Die anderen Kosten können über einen Zeitraum, der fünf (5) Geschäftsjahre nicht übersteigt, abgeschrieben werden.

Weitere Informationen über die von den Anlegern zu tragenden Gebühren und Aufwendungen sind den Abschnitten über Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Transaktionskostenausgleich zu entnehmen.

18. EINTEILUNG IN TEILFONDS

Jeder Teilfonds bildet einen separaten Vermögensbestand im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010. Für jeden Teilfonds können mehrere Aktienklassen eingerichtet werden.

- a) Die Erlöse aus der Ausgabe von Aktien eines bestimmten Teilfonds werden in den Büchern des Fonds diesem Teilfonds zugeordnet und der entsprechende Betrag erhöht gegebenenfalls das Nettovermögen dieses Teilfonds und Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen in Verbindung mit diesem Teilfonds werden ihm nach den Bestimmungen dieses Artikels zugeordnet. Verfügt ein Teilfonds über mehrere Aktienklassen, so erhöht der entsprechende Betrag den Anteil des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds und wird der betreffenden Aktienklasse zugeordnet.
- b) Sofern ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern des Fonds dem Teilfonds oder der Aktienklasse zugeordnet, dem bzw. der derjenige Vermögenswert angehört, aus dem er sich ableitet; bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder -minderung dem entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Aktienklasse zugeordnet.
- c) Soweit dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Aktienklasse zusammenhängt, oder mit einer Transaktion, die in Verbindung mit den Vermögenswerten eines bestimmten Teilfonds oder einer

bestimmten Aktienklasse vorgenommen wurde, wird diese Verbindlichkeit diesem Teilfonds oder dieser Aktienklasse zugeordnet.

- d) Falls sich ein Vermögensbestand oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds oder keiner bestimmten Aktienklasse zuordnen lässt, so wird dieser Vermögensbestand oder diese Verpflichtung allen Teilfonds oder Aktienklassen zu gleichen Teilen oder im Verhältnis des Vermögens jedes Teilfonds oder jeder Aktienklasse oder aber so zugeordnet, wie es der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben bestimmt.
- e) Die Kosten in Verbindung mit der Gründung eines neuen Teilfonds gehen zu Lasten dieses Teilfonds und können über eine neue Periode von maximal fünf (5) Jahren ab Gründung desselben abgeschrieben werden.
- f) Die Aufwendungen für die Berechnung der Nettoinventarwerte der verschiedenen Teilfonds werden auf die Teilfonds verhältnismäßig zum Nettovermögen dieser Teilfonds aufgeteilt, außer wenn sie einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind; in diesem Fall werden sie diesem Teilfonds direkt zugeteilt.

19. ANLAGERISIKEN

Für den Fonds bestehen die im Folgenden aufgeführten allgemeinen Anlagerisiken. Jeder Teilfonds ist zudem besonderen Risiken ausgesetzt, die der Verwaltungsrat zu verringern sucht, wie im Anhang des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

- Aktienanlagen

Aktien können eine höhere Rendite erwirtschaften als andere Anlageinstrumente. Das sich aus Aktienanlagen ergebende Risiko kann jedoch auch höher sein, da die Wertentwicklung von Aktien von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Dazu zählen die Möglichkeit plötzlicher oder länger anhaltender Marktrückgänge sowie unternehmensspezifische Risiken. Das grundlegende Risiko im Zusammenhang mit einem Aktienportfolio besteht darin, dass der Wert der im Portfolio gehaltenen Anlagen abnehmen kann. Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf Aktivitäten eines

einzelnen Unternehmens oder allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken. Historisch betrachtet erwirtschaften Aktien auf längere Sicht bessere Renditen, bringen jedoch auf kürzere Sicht größere Risiken mit sich als andere Anlageformen.

- Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen

Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen können eine Vervielfachung der Gebühren und Aufwendungen, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden, mit sich bringen, z.B. hinsichtlich der Aufwendungen für Gründung, Zulassung und Domizilierung, Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren, Verwaltungs-, Verwahrstelle- und anderweitigen Gebühren für Dienstleistungen. Die Häufung dieser Kosten kann zu höheren Aufwendungen und Kosten führen, als wenn der Fonds direkt investiert hätte. Ziel des Fonds ist es jedoch, eine unangemessene Vervielfachung der von den Anlegern zu tragenden Kosten und Aufwendungen zu vermeiden.

Zudem muss der Fonds sicherstellen, dass seine Portfolios von Zielorganismen für gemeinsame Anlagen über ausreichende Liquiditätsmerkmale verfügen, um der Verpflichtung zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Aktie nachkommen zu können. Allerdings gibt es keine Garantie dafür, dass die Marktliquidität für solche Anlagen stets ausreichen wird, um Rücknahmeanträgen zum genauen Zeitpunkt ihres Eingangs stattgeben zu können. Ein Mangel an Liquidität kann sich auf die Liquidität der Aktie des Fonds und den Wert seiner Anlagen auswirken.

- Investitionen in Optionsscheine

Anleger sollten sich der größeren Volatilität der Preise von Optionsscheinen, die eine höhere Volatilität des Aktienpreises mit sich bringen kann, bewusst sein und gewillt sein, diese zu akzeptieren. Die Merkmale von Optionsscheinen setzen daher Aktieninhaber einem höheren Anlagerisiko aus als Investitionen in konventionelle Wertpapiere.

- Aktienmarktvolatilität

Der Nettoinventarwert des Fonds spiegelt die Volatilität des Aktienmarktes wider. Aktienmärkte sind volatil und können als Reaktion auf den Emittenten, Angebot und Nachfrage sowie politische,

aufsichtsrechtliche, Markt- und Wirtschaftsentwicklungen erheblich schwanken.

- Emittentenrisiko

Der Wert eines Wertpapiers oder einer bestimmten Art von Wertpapier kann stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein und eine andere Entwicklung verzeichnen als der Gesamtmarkt.

- Zinsrisiko

Der Nettoinventarwert des Fonds ändert sich als Reaktion auf Zinsschwankungen. Im Allgemeinen bedeutet dies, dass bei sinkenden Zinsen der Marktwert von Anleihen in der Regel steigt und umgekehrt. Das Ausmaß, in dem sich der Kurs einer Anleihe bei Zinsschwankungen verändert, kann in Abhängigkeit von der Art der Schuldtitel variieren.

- Marktrisiko

Zwar wird eine Diversifizierung des Fondsportfolios angestrebt, jedoch unterliegen die Anlagen des Fonds den üblichen Marktschwankungen und den Risiken, die mit Investitionen in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Währungsinstrumenten, Derivaten und anderen ähnlichen Instrumenten einhergehen. Der Aktienpreis kann sowohl steigen als auch fallen, und Anleger können unter Umständen ihr Anlageziel nicht erreichen. Zwar wird der Verwaltungsrat versuchen, das Risiko von Marktschwankungen für den Fonds zu begrenzen, es kann allerdings keine Garantie für den Erfolg von derlei Strategien gegeben werden.

- Investitionen in Derivate

Der Einsatz von Optionen sowie von standardisierten und nicht standardisierten Terminkontrakten birgt für den Fonds zusätzliche Anlagerisiken. Die Kurse von Terminkontrakten sind äußerst volatil und werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst, u.a. von Veränderungen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage, von staatlichen, fiskal- und geldpolitischen Programmen und Strategien, Devisenkontrollbestimmungen, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie staatlichen Interventionen in bestimmten Märkten, vor allem den Devisen- und Zinsmärkten.

Der Handel mit Optionen, darunter Optionen auf Terminkontrakte und OTC-Optionen, ist spekulativ und verfügt über eine große Hebelwirkung.

Spezifische Marktschwankungen von Terminkontrakten oder Wertpapieren, die Optionen zugrunde liegen, können nicht genau prognostiziert werden. Der Käufer einer Option geht das Risiko ein, den gesamten Kaufpreis der Option zu verlieren. Der Verkäufer einer Option (auch Stillhalter genannt) trägt das Risiko des Verlusts, der sich aus dem Unterschied zwischen erhaltener Optionsprämie und dem Preis des zugrunde liegenden Terminkontrakts oder Wertpapiers ergibt, den bzw. das der Stillhalter bei Ausübung der Option kaufen oder liefern muss. OTC-Optionen werden nicht an einem geregelten Markt gehandelt.

Terminkontrakte sind zudem dem Risiko der Illiquidität ausgesetzt, wenn die Marktaktivität nachlässt oder eine tägliche Preisschwankungsgrenze erreicht worden ist.

- Wechselkurs-/Währungsrisiko

Zwar können die Aktien eines Fonds auf eine bestimmte Währung lauten, allerdings kann der Fonds sein Vermögen in Wertpapiere investieren, die auf unterschiedliche Währungen lauten, von denen einige unter Umständen nicht frei konvertierbar sind. Der in der Basiswährung des Fonds ausgedrückte Nettoinventarwert eines Fonds schwankt in Abhängigkeit der Wechselkursschwankungen zwischen dieser Währung und den Währungen, auf die die Anlagen des Fonds lauten. Der Fonds unterliegt daher unter Umständen einem Wechselkurs-/Währungsrisiko.

Unter Umständen ist es nicht möglich oder praktikabel, die sich daraus ergebenden Wechselkurs-/Währungsrisiken abzusichern.

- Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert der Vermögensanlagen eines Fonds kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, Veränderungen der Regierungspolitik oder der Besteuerung, Beschränkungen im Hinblick auf Auslandsinvestitionen und Währungsrückführung, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften eines Landes, in dem Investitionen vorgenommen werden können, beeinflusst werden. Darüber hinaus bieten die rechtliche Infrastruktur sowie die Bilanzierungs-, Rechnungsprüfungs- und Offenlegungsstandards in gewissen Ländern, in denen Investitionen vorgenommen werden können, unter

Umständen nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Informationen für Investoren, als dies im Allgemeinen in den größeren Wertpapiermärkten der Fall ist.

- Abwicklungsrisiko

Die Handels- und Abwicklungssancen einiger anerkannter Börsen, an denen der Fonds unter Umständen investiert, können sich möglicherweise von den in stärker entwickelten Märkten üblichen Praktiken unterscheiden. Dies kann das Abwicklungsrisiko erhöhen und/oder zu Verzögerungen bei der Realisierung von durch den Fonds getätigten Investitionen führen.

- Verwahrungsrisiko

Die vor Ort üblichen Verwahrungsdienste in einigen Märkten, in denen der Fonds investieren kann, entsprechen unter Umständen nicht denen von Märkten stärker entwickelter Länder; es besteht daher bei Geschäften in solchen Märkten ein gewisses Transaktions- und Verwahrungsrisiko.

- Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf das Steuerrisiko hingewiesen, das sich aus einer Anlage in den Fonds ergibt. Weitere Einzelheiten zu dem in Luxemburg geltenden Steuerrecht sind im Abschnitt "Steuerstatus" im Hauptteil des Prospekts zu finden. Allerdings sind keine der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen als Steuerberatung aufzufassen, und Anleger sollten sich bezüglich etwaiger Steuerfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Investition in den Fonds an ihren eigenen professionellen Berater wenden.

- Kontrahentenrisiko

Der Fonds birgt unter Umständen das Risiko, dass ein Kontrahent oder eine andere Organisation, in oder mit der eine Investition oder Transaktion getätigt wird, wegen Insolvenz, Konkurs oder anderer Gründe nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus einer Transaktion nachzukommen.

- Investitionen in Schwellenländer

Einige der von dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere können einem höheren Risiko unterliegen, als dies im Allgemeinen bei vergleichbaren Anlagen an wichtigen

Wertpapiermärkten der Fall ist, insbesondere aufgrund politischer und regulatorischer Faktoren, wie im Folgenden beschrieben. Eine Reihe dieser Märkte bietet beträchtliche Aussichten auf Wachstum und die Renditen haben das Potenzial die Renditen an entwickelten Märkten zu übertreffen. Anlagen in Schwellenländern bieten Diversifizierungsmöglichkeiten, da die Korrelationen zwischen Schwellenmärkten und den großen Märkten im Allgemeinen recht gering sind. Die Preis- und Währungsvolatilität ist in Schwellenländern jedoch im Allgemeinen höher.

Wertpapiere aus Schwellenländern können wesentlich illiquider und volatiler sein als Wertpapiere entwickelter Märkte. Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern könnten außerdem von einer begrenzten Personenanzahl gehalten sein. Dies kann sich nachteilig auf den Zeitpunkt und den Preis des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren durch die Teilfonds auswirken. Die Abwicklungspraktiken von Wertpapiertransaktionen in Schwellenländern sind mit höheren Risiken verbunden als in entwickelten Märkten, unter anderem weil die Teilfonds auf Broker und Gegenparteien zurückgreifen müssen, die weniger gut kapitalisiert sind und weil die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Ländern unzuverlässig sein kann. In Übereinstimmung mit Luxemburger Recht ist die Verwahrstelle jedoch für die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken in allen relevanten Märkten verantwortlich. Der Fonds wird nach Möglichkeit versuchen, auf Gegenparteien zurückzugreifen, deren Finanzstatus dieses Risiko verringert. Es gibt jedoch keine Gewissheit dafür, dass es dem Fonds gelingen wird dieses Risiko für den jeweiligen Teilfonds gänzlich auszuschließen, insbesondere, weil Gegenparteien, die in Schwellenländern aktiv sind, nicht über die Substanz oder finanziellen Mittel von Gegenparteien in entwickelten Ländern verfügen.

Die Rechtsordnungen in einigen Schwellenländern, in denen Anlagen getätigt werden könnten, bieten unter Umständen nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder die gleichen Informationspflichten für Anleger, wie dies in der Regel auf wichtigen Wertpapiermärkten der Fall ist. Allgemein anerkannte Rechnungslegung-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungspraktiken in

Schwellenländern können sich erheblich von denen in entwickelten Märkten unterscheiden. Im Vergleich zu entwickelten Märkten gibt es in einigen Schwellenländern möglicherweise ein geringeres Maß an Regulierung, Rechtsdurchsetzung und Kontrolle von Anlegeraktivitäten. Zu diesen Aktivitäten können auch Praktiken wie der Handel mit wesentlichen, nichtöffentlichen Informationen gehören.

Einige Regierungen üben erheblichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor aus und Investitionen können durch politische und wirtschaftliche Instabilität beeinträchtigt werden. Unter ungünstigen sozialen und politischen Verhältnissen haben Regierungen eine Politik der Enteignung, enteignungsgleicher Besteuerung, Verstaatlichung, Eingriffe in den Wertpapiermarkt und die Handelsabwicklung sowie der Auferlegung von Beschränkungen für ausländische Investitionen und Devisenkontrollen verfolgt, welche sie in Zukunft wiederholen könnten. Zusätzlich zur Quellensteuer auf Kapitalerträge erheben einige Schwellenländer zudem möglicherweise zusätzliche Kapitalertragssteuern für ausländische Investoren.

- Investitionen in der Volksrepublik China

Investitionen in der Volksrepublik China (die "VRC") unterliegen den Anlagerisiken für Schwellenländer sowie weiteren besonderen Risiken für den VRC-Markt. Die chinesische Wirtschaft befindet sich in einer Übergangsphase von einer Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft. Anlagen in der VRC können empfindlich auf Gesetzes- und Vorschriftenänderungen sowie auf politische, soziale oder wirtschaftliche Maßnahmen reagieren, einschließlich möglicher staatlicher Eingriffe. Unter extremen Umständen kann ein in der VRC investierter Teilfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder wegen lokaler Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des inländischen Wertpapiermarktes der VRC und/oder Verzögerungen oder Störungen bei der Ausführung und Abwicklung von Geschäften nicht in der Lage sein, seine Anlageziele oder seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen. Jeder Teilfonds, der direkt (oder indirekt über einen OGAW und andere OGA) in China investiert, kann durch solche Verluste beeinträchtigt werden.

China ist einer der größten Schwellenmärkte der Welt. Wie bei Investitionen in jedem Schwellenland können

Anlagen in China einem größeren Verlustrisiko unterliegen als Anlagen in einem entwickelten Markt. Dies ist unter anderem auf die größere Marktvolatilität, das geringere Handelsvolumen, das größere Risiko einer Marktschließung und die stärkeren staatlichen Beschränkungen für ausländische Investitionen zurückzuführen. Die Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert, unterliegen möglicherweise geringeren Offenlegungs-, Unternehmensführungs-, Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards als Unternehmen, die an entwickelteren Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Darüber hinaus können einige der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und anderen Kosten, Beschränkungen für ausländischen Besitz, der Erhebung von Steuern oder Liquiditätsproblemen unterliegen, die den Verkauf solcher Wertpapiere zu angemessenen Preisen erschweren. Diese Faktoren können die Volatilität und damit das Risiko einer Anlage in einem Teilfonds erhöhen, der in China investiert.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von ESG-Merkmalen für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des Investmentprozesses kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus Nicht-Anlagegründen ausgeschlossen sind. Daher könnten bestimmte Anlagemöglichkeiten, die Teilfonds zur Verfügung stünden, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, für den Teilfonds nicht verfügbar sein. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann zeitweise besser oder schlechter sein als die Wertentwicklung vergleichbarer Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien verwenden. Die Auswahl von Vermögenswerten kann sich zum Teil auf ein proprietäres ESG-Scoring-Verfahren oder Verbotslisten stützen, die sich teilweise auf Daten Dritter stützen. Der Mangel gemeinsamer oder harmonisierter Definitionen und Kennzeichnungen auf EU-Ebene bezüglich der Integration von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien, kann dazu führen, dass Vermögensverwalter bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Feststellung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, unterschiedlich vorgehen. Dies bedeutet auch, dass ein Vergleich von Strategien, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien integrieren, insofern schwierig sein kann, als die Auswahl und

Gewichtung, die für die Auswahl von Anlagen angewandt werden, bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein können oder auf Metriken beruhen, die zwar denselben Namen haben, aber unterschiedliche zugrundeliegende Bedeutungen aufweisen. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien zuordnen oder nicht, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Der Mangel harmonisierter Definitionen kann möglicherweise auch dazu führen, dass vorteilhafte Steuerregelungen oder Steuergutschriften bestimmten Anlagen nicht zugutekommen, weil ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

Offenlegungsverordnung

Die Offenlegungsverordnung ist keine gesetzliche Kennzeichnung. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Offenlegungsverordnung erst vor kurzem in Kraft getreten ist. Entsprechend bestehen gegenwärtig noch Ungewissheiten bezüglich des Klassifizierungsprozesses sowie der Auslegung bestimmter Aspekte der Offenlegungsverordnung. Der Fonds könnte daher in Zukunft die jeweilige Klassifizierung eines Teilfonds unter der Offenlegungsverordnung überdenken, z.B. um aktuelle Marktmeinungen zur Offenlegungsverordnung (welche sich stetig weiterentwickeln), Regulierungsleitlinien, Änderungen der Offenlegungsverordnung oder gerichtliche Entscheidungen zur Auslegung der Offenlegungsverordnung zu berücksichtigen. Anleger und Dritte sollten dies im Rahmen ihrer Anlageentscheidung bezüglich eines Teilfonds berücksichtigen. Anleger werden daran erinnert, ihre Entscheidung, in einen Teilfonds zu investieren, auf Grundlage der gesamten rechtlichen Dokumentation des Fonds (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Anhänge der Teilfonds und ihrer RTS Anlagen, wenn einschlägig) zu treffen und ihre Entscheidung nicht ausschließlich auf die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen nach der Offenlegungsverordnung zu stützen.

20. STEUERSTATUS

Der Fonds unterliegt dem Steuerrecht des Großherzogtums Luxemburg.

Gemäß geltender Gesetzgebung im Großherzogtum Luxemburg unterliegen weder der Fonds noch die

Aktionäre, mit Ausnahme der Personen, die im Großherzogtum Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder dort ihren ständigen Sitz oder eine Betriebsstätte haben, irgendeiner luxemburgischen an der Quelle oder danach erhobenen Steuer auf Einkommen, Kapitalgewinne oder Vermögen. **Potenzielle Erwerber von Aktien müssen sich jedoch selbst über die Gesetze und Vorschriften informieren, die sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes in Bezug auf Erwerb, Besitz oder eventuellen Verkauf von Aktien betreffen.**

Das Nettovermögen des Fonds ist jedoch einer Steuer zum Jahressatz von 0,05% unterworfen; sie ist am Ende eines jeden Quartals zahlbar und wird auf den Betrag des Nettovermögens der Aktienklasse am Ende des jeweiligen Quartals berechnet.

FATCA:

Die Abschnitte 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (**FATCA**) sehen ein Meldeverfahren und möglicherweise einen Quellensteuerabzug von 30% für bestimmte Zahlungen an (i) jede nicht in den USA ansässige Finanzinstitution (eine "ausländische Finanzinstitution" oder **FFI** (wie von FATCA definiert)), die kein **teilnehmendes FFI** wird, indem sie eine Vereinbarung mit der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service) abschließt, um dieser bestimmte Informationen über ihre Kontoinhaber und Anleger zur Verfügung zu stellen, oder die nicht anderweitig von FATCA befreit oder als FATCA-konform angesehen wird, und (ii) jede Person (sofern nicht von FATCA befreit), die nicht genügend Informationen bereitstellt, um festzustellen, ob die Person eine US-Person ist oder anderweitig als Inhaber eines "US-Kontos" der betreffenden FFI behandelt werden sollte (ein **renitenter Inhaber**).

Das Quellensteuerverfahren gilt für Zahlungen aus Quellen innerhalb der USA und wird für ausländische Durchlaufzahlungen (ein Begriff, der noch nicht definiert ist) nicht früher als zwei Jahre nach dem Datum in Kraft treten, an dem die endgültigen Vorschriften zur Definition von ausländischen Durchlaufzahlungen im US-Bundesanzeiger (Federal Register) veröffentlicht werden. Der Fonds wird als FFI eingestuft.

Die USA und eine Reihe anderer Länder haben zwischenstaatliche Vereinbarungen zur Erleichterung

der Umsetzung von FATCA abgeschlossen (jeweils eine **IGA**). Gemäß FATCA und den von den USA veröffentlichten "Model 1" und "Model 2" IGAs könnte eine FFI in einem IGA-Unterzeichnerland als **berichtende FFI** behandelt werden, die nicht der Quellensteuer nach FATCA auf Zahlungen, die sie erhält, unterliegt. Außerdem wäre eine FFI in einem IGA-Land in der Regel nicht verpflichtet, nach FATCA oder einer IGA (oder einem Gesetz, das eine IGA umsetzt) (eine solche Quellensteuer wird als **FATCA-Quellensteuer** bezeichnet) von den Zahlungen, die sie leistet, einzubehalten. Nach jeder Model IGA müsste eine berichtende FFI jedoch weiterhin bestimmte Informationen über ihre Kontoinhaber und Anleger an ihre Heimatregierung oder an die US-amerikanische Steuerbehörde melden. Die USA und Luxemburg haben eine Vereinbarung abgeschlossen (die **US-Luxemburg IGA**), die weitgehend auf der Model 1 IGA basiert.

Wenn der Fonds als berichtende FFI gemäß der US-Luxemburg IGA behandelt wird, geht sie nicht davon aus, dass sie verpflichtet sein wird, FATCA-Quellensteuer von den Zahlungen, die sie leistet, einzubehalten. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Fonds als berichtende FFI behandelt wird oder dass sie in Zukunft nicht verpflichtet sein wird, FATCA-Quellensteuer von den Zahlungen, die sie leistet, einzubehalten. Dementsprechend kann es sein, dass der Fonds FATCA-Quellensteuer einbehalten muss, wenn (i) eine FFI, über oder an die eine Zahlung auf die Beteiligungen geleistet wird, kein teilnehmendes FFI, kein berichtendes FFI oder nicht anderweitig von FATCA befreit oder als FATCA-konform angesehen ist, oder (ii) ein Anleger ein renitenter Inhaber ist.

FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung ist derzeit ungewiss. Die obige Beschreibung basiert teilweise auf Vorschriften, offiziellen Leitlinien und Modell-IGAs, die alle Änderungen unterliegen oder in einer wesentlich anderen Form umgesetzt werden können. Potenzielle Anleger sollten ihre Steuerberater konsultieren, wie diese Regeln auf den Fonds und auf Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit ihrem Eigentum an den Stammaktien des Fonds erhalten können, anzuwenden sind.

Anleger, die in den USA steuerpflichtig sind, werden außerdem darauf hingewiesen, dass der Fonds als passive ausländische Investmentgesellschaft ("passive foreign investment company", "**PFIC**") gemäß der US-

Steuergesetzgebung gilt und dass der Fonds nicht beabsichtigt, die Informationen bereitzustellen, die es diesen Anlegern ermöglichen würden, sich für die Behandlung des Fonds als qualifizierter ausländischer Fonds ("qualified electing fund", "QEF") zu entscheiden.

21. AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN FÜR STEUERZWECKE

Der Fonds kann verpflichtet sein, bestimmte Informationen über ihre Anteilhaber bzw. über die beherrschenden Personen von Anteilhabern, welche Rechtsträger sind, auf automatischer und regelmäßiger Basis an die luxemburgische Steuerverwaltung (*Administration des contributions directes*) zu übermitteln. Eine solche Verpflichtung kann sich insbesondere aus den jeweils gültigen Fassungen der folgenden Regelungen ergeben:

- dem luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 über FATCA; und/oder
- der luxemburgischen Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung und des von der OECD entwickelte *Standard for Automatic Exchange of Financial Information in Tax Matters* (die sogenannten *Common Reporting Standards* oder CRS);

(jeweils ein AEOI Gesetz und kollektiv die AEOI Gesetze).

Solche Informationen, die personenbezogene Daten (einschließlich Name, Adresse, steuerlicher Wohnsitz, Datum und Ort der Geburt und Steueridentifikationsnummer in Bezug auf jeden Meldepflichtigen) und bestimmte Finanzdaten über die betreffenden Anteile (einschließlich, ohne Einschränkung, das Guthaben, den Wert und diesbezügliche Zahlungen) enthalten können, werden von der luxemburgischen Steuerverwaltung nach den Regeln der jeweils anwendbaren AEOI Gesetze und internationalen Abkommen an die zuständigen Behörden der betreffenden ausländischen Rechtsordnungen übermittelt.

Jeder Anteilhaber und potenzielle Anleger verpflichtet sich, auf Verlangen des Fonds oder eines seiner Vertreter, jegliche Informationen, Dokumente und Zertifikate zur Verfügung zu stellen, die der Fonds oder sein Vertreter für Zwecke der Identifizierung und der Erfüllung der Berichtspflichten im Rahmen der AEOI Gesetze für erforderlich hält. Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder Anteile zwangsweise zurückzunehmen, sofern und soweit der betroffene Anleger die erforderlichen Informationen, Dokumente oder Zertifikate nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Anteilhaber und potenzielle Anleger sollten beachten, dass unvollständige oder falsche Informationen zu einer vielfachen und/oder falschen Berichterstattung im Rahmen eines AEOI Gesetzes führen kann. Weder der Fonds noch andere Personen haften für Schäden, die aus unvollständigen, nicht-rechtzeitigen oder unrichtigen Informationen entstehen.

Jeder Anteilhaber und potenzielle Anleger nimmt zur Kenntnis, dass der Fonds verpflichtet ist, die betreffenden Informationen (einschließlich persönlicher Daten) nach den Bestimmungen der AEOI Gesetze zu sammeln, zu speichern, zu übertragen oder anderweitig zu verarbeiten. Jede Person, deren persönliche Daten für die Zwecke der AEOI Gesetze verarbeitet werden, hat ein Recht auf Zugang zu ihren persönlichen Daten und kann, soweit diese Daten unrichtig oder unvollständig sind, ihre Berichtigung verlangen.

22. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

23. REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Fonds veröffentlicht geprüfte Jahresberichte innerhalb von vier (4) Monaten nach Abschluss, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums. Der erste geprüfte Bericht wurde zum 31. Dezember 2000 und der erste ungeprüfte Halbjahresbericht zum 30. Juni 2001 erstellt.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über das Vermögen des Fonds und der Teilfonds.

Diese Berichte stehen den Aktionären am Sitz des Fonds, sowie bei der Verwahrstelle und anderen von ihr bestellten Instituten zur Verfügung.

Der Nettoinventarwert der Aktie eines jeden Teilfonds, wie auch Zeichnungs- und Rücknahmepreis, stehen bei der Verwahrstelle und am Sitz des Fonds zur Verfügung.

Jede Änderung der Satzung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

24. DAUER - ZUSAMMENLEGUNG - AUFLÖSUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS

Der Fonds

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; jedoch kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit in einer außergewöhnlichen Generalversammlung der Aktionäre die Auflösung des Fonds vorschlagen.

Wenn das Kapital des Fonds unter zwei Drittel (2/3) des vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Hauptversammlung unterbreiten, die, ohne Bedingung über Beschlussfähigkeit und mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Aktien, die Auflösung beschließt.

Wenn das Kapital des Fonds unter ein Viertel (1/4) des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Hauptversammlung, die ohne Bestimmung über Beschlussfähigkeit tagt, mit der Frage der Auflösung des Fonds befassen; die Auflösung kann von den Aktionären, die in der Versammlung ein Viertel (1/4) der Aktien vertreten, beschlossen werden.

Die Auflösung des Fonds ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 durchzuführen. In diesem Gesetz sind die Schritte beschrieben, die ausgeführt werden müssen, um Aktieninhabern die Beteiligung an den Liquidationsausschüttungen zu ermöglichen; außerdem regelt es die treuhänderische Hinterlegung aller Beträge bei der *Caisse des Consignation* in Luxemburg, die den Aktieninhabern bei Beendigung

der Liquidation nicht zugeteilt werden konnten. Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingefordert werden, verfallen nach Maßgabe der luxemburgischen Rechtsvorschriften. Der Nettoerlös aus der Liquidation ist den Aktieninhabern im Verhältnis zu ihren jeweiligen Aktienbeständen auszuzahlen.

Zusammenlegung von Teilfonds

Die Generalversammlung der Aktionäre eines Teilfonds kann beschließen, die Aktien dieses Teilfonds einzuziehen und den Aktionären dieses Teilfonds Aktien eines anderen Teilfonds zuzuteilen; diese Zuteilung hat auf der Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte der Aktien beider Teilfonds am Tag der Zusammenlegung zu erfolgen. In diesem Fall ist das Vermögen, das eingezogen werden soll, entweder unmittelbar dem Bestand des neuen Teilfonds zuzuteilen, vorausgesetzt, dass diese Zuteilung der spezifischen Anlagepolitik, die auf den neuen Teilfonds anwendbar ist, nicht widerspricht, oder dieses Vermögen wird vor oder am Tag der Zusammenlegung veräußert, und in diesem Fall wird der Erlös aus dieser Veräußerung dem Bestand des neuen Teilfonds zugeteilt. Eine solche Entscheidung der Aktionäre unterliegt, zuzüglich der Bestimmungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit wie für Satzungsänderungen vorgeschrieben, einer separaten Abstimmung durch die Aktionäre des Teilfonds, der geschlossen wird; jeder Beschluss diesbezüglich durch diese Aktionäre muss zu denselben Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit gefasst werden wie diejenigen, die vorgehend beschrieben sind.

Falls das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds festgesetzt wurde, oder falls eine Änderung in der wirtschaftlichen und politischen Lage dies rechtfertigt oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds zu schließen, indem er ihn mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der luxemburgischen Recht untersteht und gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 gegründet wurde, zusammenlegt. Eine solche Zusammenlegung kann vom Verwaltungsrat auch beschlossen werden, wenn

die Interessen der Aktionäre in dem betreffenden Teilfonds dies rechtfertigen. In diesem Fall finden die Informations- und Veröffentlichungsregeln wie unten beschrieben Anwendung.

Der Beschluss bezüglich Zusammenlegung wird den betroffenen Aktionären durch Mitteilung und Veröffentlichung vor der Inkraftsetzung der Zusammenlegung mitgeteilt und die Veröffentlichung oder die Bekanntmachung gibt die Ursachen und die Prozedur der Zusammenlegung an und enthält Informationen über den neuen Teilfonds. Diese Veröffentlichung oder Bekanntmachung wird mindestens einen Monat vor dem Tag stattfinden, an welchem die Zusammenlegung in Kraft tritt, um den Aktionären die Möglichkeit zu geben, die Rücknahme ihrer Aktien kostenlos zu beantragen, bevor die Zusammenlegung wirksam wird.

Auflösung des Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann der Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds ebenfalls die Auflösung dieses Teilfonds vorschlagen. Diese Versammlung tagt ohne Bedingung in Bezug auf Teilnahme und der Beschluss über die Auflösung des Teilfonds muss mit der Mehrheit der Aktien des betreffenden Teilfonds, die in der Versammlung vertreten sind, gefasst werden.

Falls das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds festgesetzt wurde, oder falls eine Änderung in der wirtschaftlichen und politischen Lage dies rechtfertigt oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit beschließen, diesen Teilfonds aufzulösen, indem er den Zwangsrückkauf der jeweiligen Aktienklasse beschließt. Einen solchen Zwangsrückkauf kann der Verwaltungsrat auch beschließen, wenn seines Erachtens die Auflösung des Teilfonds den Interessen der Aktionäre dient.

Bei Auflösung eines Teilfonds oder des Fonds findet die Liquidation gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 statt, welche die Prozedur festlegen, die den Aktionären erlaubt, an der Auszahlung des Liquidationserlöses teilzunehmen und in diesem Zusammenhang die Hinterlegung bei der 'Caisse de

Consignation' in Luxemburg jeden Betrages vorsieht, der den Aktionären bei Schluss der Liquidation nicht zugeteilt werden konnte. Die hinterlegten und nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach Liquidationsschluss des Teilfonds geforderten Beträge verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes. Der Nettoliquidationserlös in jedem Teilfonds wird den Aktionären verhältnismäßig zur Anzahl Aktien zugeteilt, die sie besitzen.

25. HINTERLEGUNG DER DOKUMENTE

Nachfolgend aufgeführte Dokumente werden am Sitz der Verwahrstelle und am Sitz des Fonds hinterlegt:

- 1) Die Satzung des Fonds;
- 2) Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds (wenn vorhanden);
- 3) Der Verwaltungsstellenvertrag, abgeschlossen zwischen dem Fonds und FundPartner Solutions (Europe) S.A.;
- 4) Der Verwahrstellenvertrag, abgeschlossen zwischen Bank Pictet & Cie (Europe) AG, succursale de Luxembourg und dem Fonds;
- 5) Der Anlageverwaltungsvertrag, abgeschlossen zwischen Riedweg & Hrovat AG, Vermögensverwaltung und Finanzberatung und dem Fonds andererseits; und
- 6) Die Basisinformationsblätter für die jeweiligen Teilfonds und jeweiligen Aktienklassen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26 November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP).

26. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

26.1 Investitionen in zentralbankfähige Anlagen

Der Verwaltungsrat hat dem Fonds die nachfolgend aufgeführten Beschränkungen in Bezug auf die Anlage seiner Vermögenswerte und seine Aktivitäten auferlegt. Diese Beschränkungen und Bestimmungen im Hinblick auf die Anlagepolitik können von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat abgeändert werden, falls und wie es ihm im besten Interesse des Fonds erscheint; im Falle von Veränderungen wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die durch das luxemburgische Recht auferlegten Anlagebeschränkungen sind von jedem Teilfonds einzuhalten. Die im Abschnitt (E) aufgeführten Anlagebeschränkungen gelten für den Fonds als Ganzes.

Mitgliedstaat: Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Geldmarktinstrumente: Finanzinstrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert sich jederzeit genau feststellen lässt.

Drittstaat: Jeder Staat in Europa, der nicht Mitgliedstaat ist, und jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens, Australiens und Ozeaniens sowie, sofern zutreffend, der OECD ("Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung").

Anderer geregelter Markt: Ein Markt, der geregelt und regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d.h. ein Markt, der (i) die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität; multilaterale Auftragszusammenführung (allgemeiner Abgleich von Kauf- und Verkaufspreisen zur Preisfindung); Transparenz (die Verbreitung vollständiger Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Transaktionen nachzuverfolgen und damit sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Bedingungen durchgeführt werden); ein Markt, auf dem (ii) Wertpapiere mit einer bestimmten Regelmäßigkeit gehandelt werden; der (iii) von einem Staat oder einer von diesem Staat damit betrauten Behörde oder einer anderen von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannten Organisation, wie z.B. einem Berufsverband, anerkannt wird, und an dem (iv) die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Geregelte Märkte: Ein geregelter Markt gemäß der Definition der Richtlinie 2004/39/EWG des Rates vom 21. April 2004 über Wertpapierdienstleistungen, d.h. ein Markt, der in das von jedem Mitgliedstaat erstellte Verzeichnis der geregelten Märkte eingetragen ist, der regelmäßig funktioniert, der dadurch gekennzeichnet ist, dass die Funktionsbedingungen des Marktes, die Bedingungen für den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen, die Finanzinstrumente erfüllen müssen, um tatsächlich auf dem Markt gehandelt werden zu können, durch Bestimmungen festgelegt sind, die von

den zuständigen Behörden erlassen oder genehmigt wurden, und auf dem alle Melde- und Transparenzvorschriften der Richtlinie 2004/39/EWG eingehalten werden müssen.

Aufsichtsbehörde: Die *Commission de surveillance du secteur financier* ("CSSF") oder ihre Nachfolgeorganisation.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EWG des Rates vom 13. Juli 2009 in ihrer jeweils geltenden Fassung zugelassen ist.

A) (1) Der Fonds darf ausschließlich in folgende Anlagen investieren:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden; und/oder
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats gehandelt werden; und/oder
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Börse eines Drittstaates zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden; und/oder
- d) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder einen anderen geregelten Markt wie oben unter (a) bis (c) aufgeführt, beantragt und spätestens vor Ablauf eines Jahres nach dem Emissionstermin erlangt wird; und/oder
- e) Aktien von OGAW und/oder anderen OGA – unabhängig davon, ob sich diese in Mitgliedstaaten befinden oder nicht – sofern

- derlei andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sicherstellen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde der nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (zum Zeitpunkt des aktuellen Verkaufsprospekts handelt es sich hierbei um die in Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen, der Schweiz und den USA geltenden Rechtsvorschriften),
 - das Schutzniveau der Aktieninhaber derlei anderer OGA dem Schutzniveau der Aktieninhaber von OGAW gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EWG 2009/65/EWG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit solcher anderer OGA in Jahres- und Halbjahresberichten aufgezeichnet wird, die eine Beurteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen,
 - die OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäß ihrer Satzung insgesamt nicht mehr als 10% ihres Vermögens in Aktie anderer OGAW oder anderer OGA investieren können; und/oder
- f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und über eine Laufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten verfügen, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat unterhält oder, falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Regelungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, und/oder
- g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente,
- die an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder einem anderen oben unter a) bis c) genannten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um in diesem Abschnitt (A)(1) behandelte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen handelt, in die die Teilfonds gemäß ihren Anlagezielen investieren dürfen;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zu ihrem angemessenen Marktwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften zum Zweck des Einlagen- und Anlegerschutzes unterliegt, und sofern diese Instrumente
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Fall eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von einem Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt wie oben unter (a) bis (c) aufgeführt gehandelt werden, oder

- von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht gemäß im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterstellt ist, oder die Regelungen unterliegt und erfüllt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem im ersten, zweiten und dritten Spiegelstrich genannten gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (2) Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10% des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht unter (A)(1) oben aufgeführt sind.
- B) Jeder Teilfonds darf zusätzlich flüssige Mittel halten.
- C) (1) Jeder Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren.
- Jeder Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Institut anlegen.
- (2) (i) Darüber hinaus darf, wenn ein Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten hält, die für sich genommen 5% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds überschreiten, der Gesamtwert aller dieser Anlagen nicht mehr als 40% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen.
- (ii) Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.
- (3) (i) Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Grenzen nicht überschreiten: 10% des Nettovermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von (A)(1) (f) oben ist, ansonsten 5% des Nettovermögens.
- (ii) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten sind nur zulässig, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4), (C)(5) sowie (C)(6)(i) und (iii) aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn der Teilfonds in indexbasierte Derivate investiert, müssen diese Anlagen nicht bei den in (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4), (C)(5) und (C)(6)(i) sowie (iii) aufgeführten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.
- (iii) Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften unter (A)(1)(g), 2d Spiegelstrich, und (C)(3)(iv) sowie der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Risikobeschränkungen und Informationsanforderungen berücksichtigt werden.
- (iv) Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettowert des Portfolios nicht überschreitet.
- Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, vorhersehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- (v) Ungeachtet sämtlicher in (C)(1),

C(2)(i) und C(3)(i) festgelegter Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20% des Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von diesem Kreditinstitut begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder
- mit diesem Kreditinstitut eingegangenen OTC-Derivatgeschäften investieren.

(4) Die unter (C)(1) oben festgelegte Obergrenze von 10% beläuft sich auf 35% für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

(5) (i) Die unter (C)(1) oben festgelegte Obergrenze von 10% beläuft sich auf 25% für gedeckte Schuldverschreibungen gemäß der Definition in Artikel 3(1) der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27 November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut vor dem 8 Juli 2022 begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Dabei handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen, welche vor dem 8 Juli 2022 begeben wurden, deren Emissionserträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des

Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Übersteigt die Anlage in solchen Schuldverschreibungen desselben Emittenten 5% des Nettovermögens eines Teilfonds, so darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80% des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen;

(ii) Die in (i) und (C)(4) oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in (C)(2)(i) vorgesehenen Grenze von 40% unberücksichtigt.

(6) (i) Die unter (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4) sowie (5)(i) aufgeführten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; insgesamt dürfen die in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten sowie in Einlagen bei und Derivatgeschäften mit diesem Emittenten gemäß (C)(1), (C)(2)(i), (C)(3)(i) und (v), (C)(4) sowie (5)(i) getätigten Anlagen in keinem Fall 35% des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds übersteigen.

(ii) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften der gleichen Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Abs. (C) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

(iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe können bis zu einer Höhe von maximal 20% des Nettovermögens eines Teilfonds erworben werden.

(7) Investiert ein Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung sein Vermögen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder einem OECD-Staat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben

oder garantiert werden, kann der Fonds 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in solchen Wertpapieren und Instrumenten anlegen; Voraussetzung ist, dass der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen hält, wobei Anlagen in ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen.

Bei Erfüllung des Prinzips der Risikostreuung muss ein Teilfonds die in Artikel 43 bis 46 des Gesetzes von 2010 festgelegten Höchstsätze während der ersten sechs (6) Monate nach Zulassung und Auflegung des Teilfonds nicht einhalten.

(8) Ungeachtet der in (E) genannten Grenzen erhöht sich die unter (C)(1) aufgeführte Grenze für die Anlage in Aktien und/oder Schuldtiteln desselben Emittenten auf bis zu 20%, wenn die Bestimmungen des Teilfonds ausdrücklich als Ziel der Anlagestrategie vorsehen, einen bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung dafür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20% erhöht sich auf 35%, wenn dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(D) Der Fonds darf auf Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, mit Ausnahme von Krediten mit einer Gesamthöhe von maximal 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wobei dies nur auf vorübergehender Basis geschehen darf. Parallelkredite gelten im Sinne

dieser Beschränkung nicht als Kredite.

(E) (i) Der Fonds darf Aktien, die mit einem Stimmrecht einer Gesellschaft verbunden sind, nicht in einem solchen Maß erwerben, das es ihm erlauben würde, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

(ii) Der Fonds darf nicht mehr als (a) 10% der nicht stimmberechtigten Aktien ein und desselben Emittenten, (b) 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten, und/oder (c) 10% der Geldmarktpapiere ein und desselben Emittenten erwerben. Die oben unter (b) und (c) vorgesehenen Anlagegrenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs jedoch nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

Die in (E)(i) und (ii) oben vorgesehenen Anlagegrenzen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; oder

- Aktien, die zum Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat gehören, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds auf Grund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese

Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgesetzten Grenzen nicht überschreitet.

- (F) (i) Jeder Teilfonds kann Aktien der in (A)(e) aufgeführten OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, sofern nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in die Aktie ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA investiert werden.

Zum Zweck der Anwendung der Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent, sofern das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt wird.

(ii) Anlagen in Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen.

(iii) Erwirbt ein Teilfonds Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von der gleichen Gesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist ("**verbundene Zielfonds**"), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen dem Vermögen der Teilvermögen keine Verwaltungsgebühren oder Erfolgshonorare belastet werden. Überdies dürfen dem Teilfonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds belastet werden.

(iv) Der Fonds darf nur bis zu 25% der Aktie desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze muss zum Zeitpunkt des Erwerbs jedoch nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Aktie zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt. Im Falle eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds gilt diese Beschränkung hinsichtlich aller von dem betreffenden OGAW/OGA ausgegebenen Aktien, alle Teilfonds zusammengenommen.

(v) Die Anlagewerte der OGAW oder anderen OGA, in die die Teilfonds investieren, müssen für die Zwecke der unter 1. (C) oben angeführten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.

26.2 Anlagen in andere Vermögenswerte

(A) Der Fonds nimmt keine Anlagen in Edelmetallen vor. Dergleichen gilt für Zertifikate, die diese verbriefen.

(B) Der Fonds kann keine Geschäfte in Verbindung mit Rohstoffen oder Rohstoffkontrakten eingehen, kann jedoch Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere nutzen, sofern sich diese im Rahmen der in Abschnitt 3 unten aufgeführten Grenzen bewegen.

(C) Der Fonds tätigt keine Käufe oder Verkäufe von Immobilien oder Optionen, Rechten oder Beteiligungen daran, kann jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besichert oder von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren.

(D) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, auf die unter 1.(A) (1) (e), (g) und (h) Bezug genommen wird, tätigen.

(E) Der Fonds darf auf Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, mit Ausnahme von Krediten mit einer Gesamthöhe von maximal 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wobei dies nur auf vorübergehender Basis geschehen darf. Parallelkredite gelten im Sinne dieser Beschränkung nicht als Kredite.

(F) Der Fonds darf die für einen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere weder belasten noch verpfänden noch diese als Sicherheit oder Pfand zur Deckung von Schulden übertragen, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit den oben in Abschnitt (E) aufgeführten Krediten erforderlich; in solchen Fällen darf die Belastung oder die Verpfändung 10% des

Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Die Hinterlegung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in einem separaten Depot im Zusammenhang mit Swap-Transaktionen, Optionen, Devisentermingeschäften und Terminkontrakten gilt nicht als Belastung oder Verpfändung.

- (G) Der Fonds wird seine Vermögenswerte nicht dafür verwenden, die Wertpapieremissionen anderer Emittenten zu übernehmen.

26.3 Besondere Anlagetechniken und – instrumente

(A) Allgemeines

Der Fonds kann zu Absicherungszwecken unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die im Gesetz, in den Vorschriften und in der Verwaltungspraxis festgelegt sind und unten beschrieben werden, Anlagetechniken und -instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einsetzen. Der Einsatz und der Umfang des Einsatzes dieser Anlagetechniken und -instrumente werden für jeden Fonds einzeln in Anhang 1 beschrieben.

Der Einsatz dieser Transaktionen darf unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, vorhersehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

(B) Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenrichtlinien

1) Allgemeines

Im Rahmen von OTC-Derivategeschäften kann der Fonds Sicherheiten mit dem Ziel erhalten, sein Ausfallrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt werden die von dem Fonds für einen solchen Fall festgelegten Richtlinien zu Sicherheiten erläutert.

2) Zulässige Sicherheiten

Die Sicherheiten, die der Fonds erhält, können verwendet werden, um das Ausfallrisiko zu mindern, sofern dabei die Bedingungen in geltenden Gesetzen, Verordnungen und den von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Emittenten-Bonität, Korrelation, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement und Einforderbarkeit. Sicherheiten müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) sollten hochqualitativ und hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
- b) Sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- c) Sie müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
- d) Sie müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in einen einzelnen Emittenten investiert sein dürfen.
- e) Sie müssen vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen können die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten aus Folgendem bestehen:

- a) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- b) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen

Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

- c) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- d) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Punkten (e) und (f) unten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegen;
- e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und angemessen liquide sind;
- f) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

(C) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Pensionsgeschäfte, Verkäufe mit Rückkaufrecht und Gesamtrendite-Swaps

Der Fonds nutzt keine Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und keine

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (wie z.B., Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte und Verkäufe mit Rückkaufrecht) ("**WFG**") im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von WFG und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die "**WFG Verordnung**").

Die Gesellschaft nutzt des Weiteren keine Geschäfte mit Gesamtrendite-Swaps im Sinne der WFG Verordnung.

27. RISIKOMANAGEMENT

Der Fonds verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihm ermöglicht, zusammen mit den Anlageverwaltern das Anlagerisiko der Positionen sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil eines jeden Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Der Fonds oder der jeweilige Anlageverwalter verwendet gegebenenfalls ein Verfahren, das die präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt. Nähere Informationen zu dem von einem Teilfonds angewendeten Risikomodell, sind in den Angaben zum jeweiligen Teilfonds unter Anhang 1 aufgeführt.

ANHANG 1: BESTEHENDE TEILFONDS

Dieser Anhang wird bei jeder Änderung, die in einem der bestehenden Teilfonds vorgenommen wird, sowie bei der Eröffnung neuer Teilfonds, auf den neuesten Stand gebracht.

28. RH&PARTNER INVESTMENT FUNDS – "RH&P GLOBAL LIFE SCIENCES FUND"

Anlageziele und Anlagepolitik

Die für diesen Teilfonds vom Verwaltungsrat bestimmte Anlagepolitik besteht im langfristigen Kapitalzuwachs durch weltweite Allokation in börsennotierte oder (im Rahmen der Anlagebeschränkungen) auch nicht börsennotierte Aktien und aktienähnlichen Werten von kleinen, mittleren und großen Unternehmen, die im biotechnologischen und pharmazeutischen Sektor sowie in sonstigen Sektoren des Gesundheitswesens tätig sind.

Der Teilfonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, obwohl kein Referenzwert zur Erreichung solcher ESG-Merkmale bestimmt wurde. Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Portfoliounternehmen wenden zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, welche in Anhang I des Teilfonds genauer umschrieben sind.

Der Anlageverwalter nutzt eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der beworbenen jeweiligen ökologischen und sozialen Merkmale. Für mehr Informationen über die ESG Methodik und –Beschränkungen wird auf die vorvertraglichen Informationen in Anhang I des Teilfonds hingewiesen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds ist an keinen Referenzindex gebunden und wird nicht in Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Um sein Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds hauptsächlich:

- direkt in die im vorherigen Absatz genannten Wertpapiere; und / oder
- in Organismen für gemeinsame Anlagen, die hauptsächlich in die oben genannten Anlageklassen investieren oder eine Exponierung daran bieten. Dabei darf die Anlageverwaltungsgebühr des Zielfonds 2% p.a. nicht überschreiten.

Der überwiegende Teil des Teilfonds-Nettovermögens – dauerhaft mindestens 51% - muss jedoch stets in Aktienwerte investiert sein. Der Teilfonds qualifiziert

sich daher als "Aktienfonds" im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juli 2016 (in Kraft seit 1. Januar 2018).

Der Teilfonds kann weltweit und in allen Währungen investieren.

Da Investitionen in den oben erwähnten Bereichen einer höheren Volatilität ausgesetzt sein können, besteht für das Portfolio des Teilfonds die Möglichkeit einer höheren Umsatzhäufigkeit, welche eventuell zusätzliche Kosten für den Teilfonds (z. B. Transaktionsgebühren) zu Folge haben kann.

Der Teilfonds kann daneben auch in alle anderen im Rahmen der OGAW - Reglementierung zugelassenen Wertpapiere, wie z.B. strukturierten Produkten investieren, wobei letztere prinzipiell nicht mehr als 10% der Nettoaktiva betragen werden. In Ergänzung dazu und zu Zwecken der Liquiditätsverwaltung kann der Teilfonds in Barmittel und Barmitteläquivalente (d.h. Einlagen und Geldmarktinstrumente) investieren. Unter normalen Marktbedingungen kann der Teilfonds zusätzlich bis zu 20% seines Nettoinventarwertes in Barmitteln (d.h. Sichteinlagen) halten.

Der Anlageverwalter kann im besten Interesse der Aktionäre zeitweilig und zu defensiven Zwecken Teile des Teilfonds-Nettovermögens in Liquidität, wie z.B. Bareinlagen, Geldmarktfonds oder Geldmarktinstrumenten anlegen.

Zur Absicherung kann der Teilfonds im Rahmen der in den im Hauptteil des Prospekts festgelegten Anlagebeschränkungen alle Arten von derivativen Finanzinstrumente nutzen, sofern diese auf einem geregelten Markt und / oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden und mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die in dieser Art von Transaktion spezialisiert sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Normalerweise werden hierfür Options, Futures und Devisentermingeschäfte genutzt.

Der Teilfonds wird keine WFG oder Geschäfte mit Gesamtrendite-Swaps im Sinne der WFG Verordnung, abschließen.

Die globale Risikoexponierung des Teilfonds wird auf

Grundlage der so genannten *Commitment Approach* überwacht. Diese Methode misst die globale Exponierung aus Derivatengeschäften.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwendung von derivativen Instrumenten sowohl zu Absicherungszwecken als auch für die effiziente Verwaltung mit gewissen Risiken verbunden ist, die eine negative Auswirkung auf die Gesamtperformance des Teilfonds haben können. Die Anleger sollten auch zur Kenntnis nehmen, dass Optionsscheine und derivate Instrumente eine größere Volatilität aufweisen, und dass daraus eine größere Volatilität der Aktien hervorgehen kann. Der Einsatz dieser derivaten Instrumente geschieht daher immer mit der notwendigen Umsicht, um die Qualität des Produkts nicht zu gefährden.

In Übereinstimmung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 (die „Delegierte Verordnung“) der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung wird für weitere Informationen im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Merkmalen auf den Anhang des Teilfonds verwiesen.

Offenlegungsverordnung

Der Anlageverwalter integriert Nachhaltigkeitsrisiken- und Chancen in seinen Marktforschungen, Analysen und Anlageentscheidungsprozessen. Der Anlageverwalter integriert und evaluiert zudem Faktoren der Unternehmensführung im Anlageentscheidungsprozess. Die Realisierung eines oder mehrere Nachhaltigkeitsrisiken kann sich negativ auf den Wert des Teilfonds auswirken und damit auch auf die Rendite und Performance des Teilfonds. Der Teilfonds wendet jedoch sorgfältige Verfahren an um die Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Teilfonds zu minimieren, unter anderem indem der Teilfonds solche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse integriert und fortlaufend überwacht und verwaltet, wo dies notwendig. Für weitere Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird auf Anhang des Teilfonds verwiesen.

Taxonomie

Im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2020/852

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (die **Taxonomie Verordnung**) und im Hinblick auf seine ESG-Strategie bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale, zielt jedoch nicht darauf ab, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren.

Daher berücksichtigen die dem Teilfonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie Verordnung.

Anlagerisiken

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Investitionen im Life Sciences-Bereich sehr volatil sind. Es ist wichtig, dass Anlagen im RH&P Global Life Sciences Fund nur unter einer langfristigen Optik getätigt werden. Investitionen in RH&P Global Life Sciences Fund können mit einem sehr hohen Verlustrisiko verbunden sein. Die Wertentwicklungen branchenbezogener Aktien können zudem abweichend von allgemeinen Börsentrends sein.

Wissenschaftlicher Beirat

Im Hinblick auf die Anlagen des Teilfonds RH&P Global Life Sciences Fund kann der Anlageverwalter von einem wissenschaftlichen Beirat als Anlageberater unterstützt werden. Dieser wissenschaftliche Beirat kann Ideen zur Umsetzung der Anlagestrategie liefern. Für die Hinzunahme des wissenschaftlichen Beirats ist der Anlageverwalter zuständig, ebenso für die Abgeltung des Anlageberaters. Eine solche Hinzunahme führt nicht zu höheren Kosten für den Anleger.

Ausschüttungspolitik

Thesaurierende Aktienklassen verfolgen eine Politik des Kapitalwachstums und legen Erträge grundsätzlich wieder an.

Bei ausschüttenden Aktienklassen werden Erträge auf Vorschlag des Verwaltungsrats und Beschluss der Hauptversammlung grundsätzlich ganz oder teilweise ausgeschüttet.

Dem Verwaltungsrat steht es frei, der

Hauptversammlung eine anderweitige Behandlung der Erträge vorzuschlagen.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika ("USD"). Aktienklassen werden aber auch in anderen Währungen emittiert.

Häufigkeit der Bewertung des Nettoinventarwerts der Aktien und der Preise für die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien

An jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg

Aktienklassen:

A CAP USD

ISIN:	LU0115986761
Telekurs/ VALOR:	001113164
Währung:	USD
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend
Zulassungsvoraussetzungen:	Keine
Mindesterstzeichnungsbetrag:	Keine
Anlageverwaltungsgebühr:	1,70% p.a.*
Anlageberatungsgebühr:	Keine
Ausgabeaufschlag:	bis zu 2%
Rücknahmegebühr:	bis zu 2%
Regulierungssteuer (taxe d'abonnement)	0,05% p.a.

I CAP CHF

ISIN:	LU1120849671
Telekurs// VALOR:	025527681
Währung:	CHF
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend

Zulassungsvoraussetzung en: *Qualifizierte Anleger* i.S. von Art. 10 Abs. 3 KAG³ oder *Professionelle Anleger* i.S. von § 1 Absatz 19 Nr. 32 KAGB⁴

Mindesterstzeichnungsbetrag:	500.000,-CHF
Anlageverwaltungsgebühr:	0,80% p.a.*
Anlageberatungsgebühr:	Keine
Ausgabeaufschlag:	bis zu 2%
Rücknahmeaufschlag:	bis zu 2%

I CAP EUR

ISIN:	LU1178102759
Telekurs// VALOR:	026808198
Währung:	EUR
Ausschüttungspolitik	Thesaurierend

Zulassungsvoraussetzung en: *Qualifizierte Anleger* i.S. von Art. 10 Abs. 3 KAG⁵ oder *Professionelle Anleger* i.S. von § 1 Absatz 19 Nr. 32 KAGB⁶

Mindesterstzeichnungsbetrag:	500.000,-EUR
Anlageverwaltungsgebühr:	0,80% p.a.*
Anlageberatungsgebühr:	Keine
Ausgabeaufschlag:	bis zu 2%
Rücknahmeaufschlag:	bis zu 2%

* Die Anlageverwaltungsgebühr versteht sich pro Jahr, bezogen auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.

Die Performance der Klassen I CAP CHF und I DIS EUR beinhaltet eine Absicherung gegenüber der USD-Währungsvolatilität. Diese Absicherung kann unter Umständen nicht perfekt sein und zu einer über- oder Untersicherung führen.

Veröffentlichung

³ Schweizer Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen

⁴ Deutsches Kapitalanlagengesetzbuch

⁵ Schweizer Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen

⁶ Deutsches Kapitalanlagengesetzbuch

Der Nettoinventarwert pro Aktien ist am Sitz des Fonds sowie bei der Verwahrstelle verfügbar.

Der Wert wird auch täglich in "fundinfo.com" veröffentlicht, nachdem der Fonds in der Schweiz registriert ist.

Anhang

Vorvertragliche Informationen über die in Artikel 8, Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform

Name des Produkts: RH&Partner Investment Funds – RH&P Global Life Sciences Fund (der **“Teilsfonds”**)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493003DAORXQ7YORL06

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil** von % an nachhaltigen Investitionen

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageverwalter will ein breites Spektrum an ökologischen oder sozialen Merkmalen bewerben, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des Teilsfonds ausgerichtet sein können.

Der Teilsfonds investiert in Unternehmen, die im biotechnologischen und pharmazeutischen Sektor sowie in sonstigen Sektoren des Gesundheitswesens tätig sind. Innerhalb dieses Anlageuniversums investiert der Fonds in Unternehmungen, welche ihr Geschäftsmodell bezüglich den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung besonders vorteilhaft ausgerichtet haben. Für die Beurteilung werden vielfältige Kriterien einbezogen: Emissionen, Abwasser, Abfall, Produktmanagement,



Humankapital, Zugang zu Grunddienstleistungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Für das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter misst das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale anhand von Kennzahlen. Sie werden von Sustainalytics (Tochtergesellschaft von Morningstar) bereitgestellt, und in ihnen sind verschiedene zugrunde liegende Umwelt- und Sozialindikatoren gebündelt:

- ESG-Gesamtrisiko-Ratings; und
- ESG-Industrie-Perzentile

In Übereinstimmung mit der Methode von Sustainalytics setzen sich die ESG-Risiko-Ratings und die ESG- Industrie-Perzentile aus drei Bausteinen zusammen, die in die Gesamtbewertung eines Unternehmens einfließen: Verantwortungsvolle Unternehmensführung, wesentliche ESG-Themen und spezifische Themen.

Folgende ökologischen oder sozialen Merkmale werden von dem Teilfonds beworben:

- Ökologische Merkmale (bsp. Wasser-, Papier und Energieverbrauch, CO2 Emissionen, etc.):
 - o ökologische Auswirkungen der Produkte und Dienstleistungen;
 - o nachhaltige und effiziente Energien;
 - o Emissionen, Abwasser und Abfall;
 - o Landnutzung und biologische Vielfalt; und
 - o Ressourcennutzung.
- Soziale Merkmale (bsp. Arbeitsbedingungen, Diversität, Arbeitssicherheit wie Reduktion Unfälle und Krankheit, etc.):
 - o soziale Auswirkungen der Produkte und Dienstleistungen;
 - o Menschenrechte;
 - o Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen; und
 - o Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Entfällt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Entfällt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Entfällt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Entfällt.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verwendet zur Erreichung der Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen ein Best-in-Class-Auswahlverfahren, bei dem ökologische, soziale und Governance-Kriterien vollständig in den Analyseprozess eingebunden werden- sowie eine Ausschlussverfahren von bestimmten ESG-sensiblen Sektoren (insbesondere Atomindustrie, Öl-und Gasförderung in der Arktis, Ölsandförderung, Schiefergas, Kohleproduktion, Palmölproduktion, Sexindustrie, Tabak, militärische Waffen und Walfleisch).

Der Teilfonds investiert nur in Anlagen von Unternehmen, die im biotechnologischen und pharmazeutischen Sektor sowie in sonstigen Sektoren des Gesundheitswesens tätig sind.

Zudem gibt eine fortlaufende Überwachung der Investitionen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die Anlagestrategie des Teilfonds zur Erreichung von ökologischen und sozialen Merkmalen basiert auf folgendem Prozess:

Vor jedem Kauf wird die Einhaltung der nachstehenden Kriterien anhand der Sustainalytics-Datenbank überprüft.

Bei der Auswahl der Unternehmen gelten folgende Kriterien:

Ausschlussverfahren:

- Ausschließlich Investitionen in Unternehmen, deren Risiko im ESG-Risiko-Rating als „negligible-, low-, medium-risk eingestuft sind. und/oder Investitionen in Unternehmen, deren ESG-Rating der besten Hälfte der Industrie (ESG-Branchen-Perzentile) liegt;
- Beurteilung und Berücksichtigung von Kontroversen und keine Investitionen in Unternehmen mit Kontroversen, die hohen („high“) oder schwerwiegende („severe“) ökologische und soziale Auswirkungen haben;
- Investitionen, welche die UN Global Compact Prinzipien einhalten oder auf der Watchlist aufgeführt sind (10 Prinzipien zu Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung).

Die fortlaufende Überwachung der Investitionen beinhaltet die Folgendes:

- vollständiger Zugang zu Sustainalytics und fortlaufende Überwachung der bestehenden Positionen;
- besonders ausführliche monatliche Überwachung mit spezieller ESG-Berichterstattung; und
- Einbindung der Strategie in den internen Monitoring-Prozess im Rahmen des Risikomanagements.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht auf einen Mindestsatz, um den er den Umfang dieser Investitionen reduzieren wird, da die Ausschlüsse von der Bewertung des Unternehmens, in das investiert wird, mit Blick auf die ESG-Merkmale der Anlagestrategie abhängen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Basierend auf den von Sustainalytics bereitgestellten Informationen werden die folgenden Kriterien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, herangezogen:

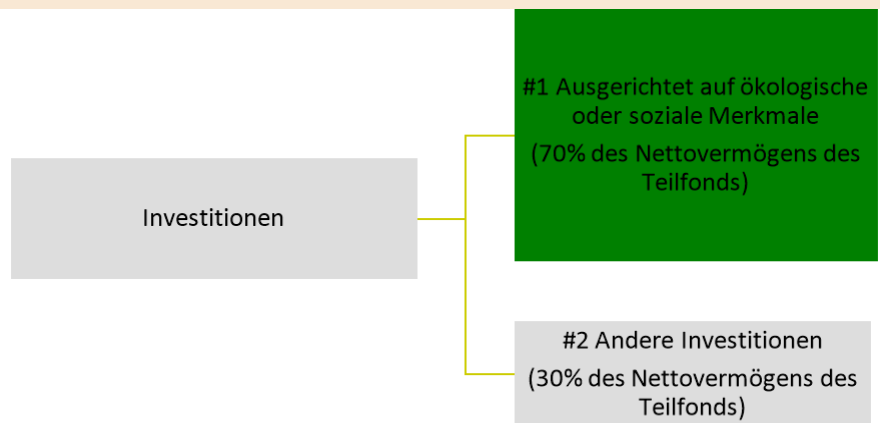
- Qualität des Board Management;
- Board-Struktur;
- Eigentum und Aktionärsrechte;
- Vergütung;
- Audit & Finanzberichterstattung; und
- Stakeholder Governance.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



1. #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 70% des Nettovermögens des Teilfonds sind auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, welche nicht als nachhaltige Investitionen zu qualifizieren sind.

Maximal 30% des Nettovermögens des Teilfonds sind nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Sollte der Teilfonds Derivate einsetzen, so geschieht dies nicht, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Entfällt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁷ investiert?**

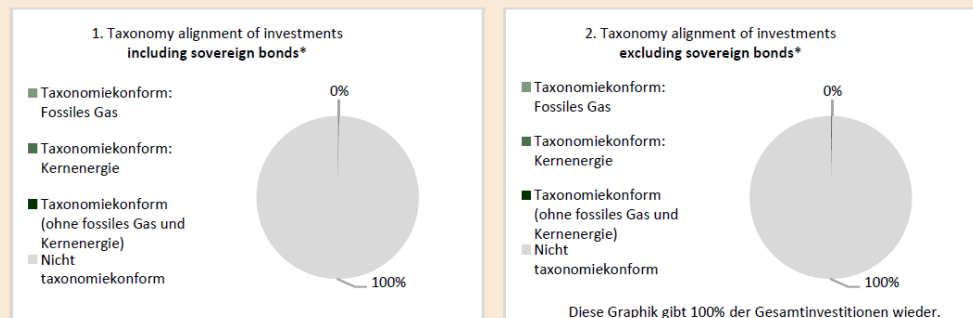
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Entfällt.

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels (Klimaschutz) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entfällt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“:

- Der Teilfonds kann Anlagen halten, die nicht alle ESG-Kriterien erfüllen. Der Mindestschutz umfasst den Ausschluss von Anlagen mit niedrigen ESG-Ratings;
- Der Teilfonds kann auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten; da Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente keine ESG-Kriterien berücksichtigen, gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://assetservices.group.pictet/asset-services/fund-library/lu/en/financial-intermediary/funds>

29. RH&PARTNER INVESTMENT FUNDS – "RH&P GLOBAL SUSTAINABILITY FUND"

Der RH&P Global Sustainability Fund eignet sich für private und institutionelle Investoren mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, welche in ein weltweit diversifiziertes Aktienportfolio investieren wollen. Der Fonds bietet Zugang zu einem aktiv verwalteten Aktienportfolio, welches nach einem nachhaltigen Ansatz verwaltet wird.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds ist an keinen Referenzindex gebunden und wird nicht in Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Anlageziele und Anlagepolitik

Die für diesen Teilfonds bestimmte Anlagepolitik besteht im langfristigen Kapitalzuwachs über Anlagen hauptsächlich in Aktien von kleinen, mittleren und großen Gesellschaften. Der aktiv verwaltete Teilfonds wird mehrheitlich in weltweit börsennotierte Unternehmen investieren, die einen vorbildlichen Umgang im Bereich von ESG-Themen (Ökologie, Soziales und Governance) anstreben. Gleichzeitig können Unternehmen mit aus Nachhaltigkeitsperspektive kritischen Aktivitäten ausgeschlossen werden. Bei der Titelauswahl wird darauf geachtet, dass die Anlagen bezüglich Länder (einschließlich Schwellenmärkte bis zu 20% des Teilfondsnettovermögens), Branchen und Währungen diversifiziert sind. Die individuellen Investitionsentscheide der Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere erfolgt auf Basis einer sorgfältigen fundamentalen Unternehmensanalyse (qualitative und quantitative Elemente), welche von Finanzanalysten der Firma Riedweg und Hrovat AG vorgenommen werden. Für die Beurteilung der Nachhaltigkeitskriterien kann auch auf Drittresearch zugegriffen werden, welches sich auf die Analyse von ESG-Kriterien spezialisiert hat. Der Teilfonds kann weltweit und in allen Währungen investieren. Die Anlagestrategie widersteht kurzfristigen Trends und orientiert sich nicht an einer Benchmark.

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass der Teilfonds bis zu 20% seines Nettoinventarwertes in chinesische Unternehmen durch ADR (*American Depositary Receipt*), GDR (*Global Depositary Receipt*) oder Aktien

chinesischer Unternehmen, die in Hongkong gehandelt werden (China H-Shares) investieren kann.

Der Teilfonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, obwohl kein Referenzwert zur Erreichung solcher ESG-Merkmale bestimmt wurde. Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Portfoliounternehmen wenden zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, welche in Anhang I des Teilfonds genauer umschrieben sind.

Der Anlageverwalter nutzt eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der beworbenen jeweiligen ökologischen und sozialen Merkmale. Für mehr Informationen über die ESG Methodik und –Beschränkungen wird auf die vorvertraglichen Informationen in Anhang I des Teilfonds hingewiesen.

Da Investitionen in den oben erwähnten Bereichen einer höheren Volatilität ausgesetzt sein können, besteht für das Portfolio des Teilfonds die Möglichkeit einer höheren Umsatzhäufigkeit, welche eventuell zusätzliche Kosten für den Teilfonds (z. B. Transaktionsgebühren) zu Folge haben kann.

Der Teilfonds investiert dabei in:

- direkt in die im vorherigen Absatz genannten Wertpapiere; und / oder
- in Organismen für gemeinsame Anlagen, die hauptsächlich in die oben genannten Anlageklassen investieren oder eine Exponierung daran bieten.

Der Teilfonds kann daneben auch in alle anderen im Rahmen der OGAW - Reglementierung zugelassenen Wertpapiere, wie z.B. strukturierten Produkten investieren.

Unter Beachtung der oben beschriebenen Anlagepolitik und -ziele kann der Anlageverwalter im besten Interesse der Aktionäre zeitweilig und zu defensiven Zwecken Teile des Teilfonds-Nettovermögens in Liquidität, wie z.B. Bareinlagen,

Geldmarktfonds oder Geldmarktinstrumenten anlegen. Unter normalen Marktbedingungen kann der Teilfonds zusätzlich bis zu 20% seines Nettoinventarwertes in Barmitteln (d.h. Sichteinlagen) halten. Der überwiegende Teil des Teilfonds-Nettovermögens – dauerhaft mindestens 51% - muss jedoch stets in Aktienwerte investiert sein. Der Teilfonds qualifiziert sich daher als "Aktienfonds" im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juli 2016 (in Kraft seit 1. Januar 2018).

Zur Absicherung kann der Teilfonds im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen im Hauptteil des Prospekts festgelegten Grenzen alle Arten von derivativen Finanzinstrumente nutzen, sofern diese auf einem geregelten Markt und / oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden und mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die in dieser Art von Transaktion spezialisiert sind und einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Normalerweise werden dabei Options, Futures und Devisentermingeschäfte benutzt.

Der Einsatz von solchen Techniken und Instrumenten ist nur ergänzend, ohne dass der grundlegende Charakter des Fonds geändert wird.

Der Teilfonds wird keine WFG oder Geschäfte mit Gesamtrendite-Swaps im Sinne der WFG Verordnung, abschließen.

Die globale Risikoexponierung des Teilfonds wird auf Grundlage des sogenannten *Commitment Approach* überwacht. Diese Methode misst die globale Exponierung aus Derivatengeschäften.

In Übereinstimmung mit der Delegierten Verordnung wird für weitere Informationen im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Merkmalen auf den Anhang des Teilfonds verwiesen.

Offenlegungsverordnung

Der Anlageverwalter integriert Nachhaltigkeitsrisiken- und Chancen in seinen Marktforschungen, Analysen und Anlageentscheidungsprozessen. Der Anlageverwalter integriert und evaluiert zudem Faktoren der Unternehmensführung im Anlageentscheidungsprozess. Die Realisierung eines oder mehrere Nachhaltigkeitsrisiken kann sich negativ

auf den Wert des Teilfonds auswirken und damit auch auf die Rendite und Performance des Teilfonds. Der Teilfonds wendet jedoch sorgfältige Verfahren an um die Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Teilfonds zu minimieren, unter anderem indem der Teilfonds solche Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungsprozesse integriert und fortlaufend überwacht und gemanaget, wo dies notwendig. Für weitere Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird auf Anhang I des Teilfonds verwiesen.

Taxonomie

Im Zusammenhang mit der Taxonomie Verordnung und im Hinblick auf seine ESG-Strategie bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale, zielt jedoch nicht darauf ab, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu investieren.

Daher berücksichtigen die dem Teilfonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Ausgegebene Aktien:

ISIN:	LU1800000033
Telekurs/ VALOR:	40892907
Währung:	CHF
Zulassungsvoraussetzungen:	keine
Mindesterstzeichnung sbetrag:	keine
Anlageverwaltungsgebühr:	1.25% p.a. + Erfolgsbeteiligung (siehe unten)
Ausgabeaufschlag:	bis zu 2%
Rücknahmegebühr:	bis zu 2%

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwendung von Derivaten zu Absicherungszwecken mit gewissen Risiken verbunden ist, die eine negative Auswirkung auf die Gesamtperformance des Teilfonds haben können. Die Anleger sollten auch zur Kenntnis nehmen, dass Optionsscheine und Derivate eine größere Volatilität aufweisen, und dass daraus eine größere Volatilität der Aktien hervorgehen kann.

Anlagerisiken

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Investitionen in Aktien sehr volatil sind. Es ist wichtig, dass Anlagen im RH&P GLOBAL SUSTAINABILITY FUND nur unter einer langfristigen Optik getätigt werden. Investitionen in diesen Teilfonds können mit einem hohen Verlustrisiko verbunden sein. Die Wertentwicklungen können aufgrund der Fokussierung von den üblichen Welt-Aktienindizes abweichend sein.

Ausschüttungspolitik

Der Teilfonds verfolgt eine Politik des Kapitalwachstums und legt seine Erträge wieder an; es ist daher nicht vorgesehen, dass eine Dividende ausgeschüttet wird.

Referenzwährung

Die Referenzwährung dieses Teilfonds ist der Schweizer Franken ("CHF"). Der Teilfonds unterliegt jedoch hinsichtlich der Wahl der Denominierung seiner Anlagen keinerlei Einschränkungen.

Häufigkeit der Bewertung des Nettoinventarwerts der Aktien und der Preise für die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien

Jeden Mittwoch, solange dies ein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist (der "**Bewertungstag**"). Für den Fall, dass es sich um einen Bankfeiertag in Luxemburg handelt, wird der Nettoinventarwert am darauffolgenden Bankgeschäftstag berechnet.

Kosten und Gebühren dieses Teilfonds

Ausgabeaufschlag: bis zu 2% auf den Nettoinventarwert einer Aktie.

Rücknahmegebühr: bis zu 2% auf den Nettoinventarwert einer Aktie.

Anlageverwaltungsgebühr: 1.25% pro Jahr des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

Dem Anlageverwalter steht eine Erfolgsbeteiligung zu. Diese wird wöchentlich berechnet und zu jedem Jahresende ausbezahlt. Sie beträgt 10% von der über

5% per annum liegenden Wertsteigerung des Nettoinventarwertes.

Zur wöchentlichen Berechnung der Erfolgsbeteiligung erhöht sich der NAV-Hurdle (H) um eine entsprechend proratisierte Wertsteigerung von 5% p.a. (D). Der Betrag der Erfolgsbeteiligung beträgt 10% der positiven Differenz zwischen dem Nettoinventarwert (B) und dem NAV-Hurdle welcher mit der am Berechnungsdatum im Umlauf befindlichen Anzahl der Aktien multipliziert wird.

Ein Nettoinventarwert, der zu einer Rückstellung für eine Erfolgsbeteiligung am Ende eines Jahres führt, wird als neue Ausgangsbasis für die Berechnung des NAV-Hurdle verwendet (High-Water-Mark (C)).

Zur Berechnung der Erfolgsbeteiligung wird der Nettoinventarwert (B) des Berechnungstages die zusätzliche Rückstellung des Tages nicht beinhalten, jedoch die bis zum letzten Nettoinventarwert berechnete Rückstellung für Erfolgsbeteiligung.

Die Berechnungsmethode beruht auf folgenden Parametern:

Anzahl der Aktien im Umlauf:	A
Nettoinventarwert pro Aktie:	B
High-Water-Mark:	C
Proratisierter Mindestsatz (wöchentliche Erhöhung der NAV-Hurdle)	(5% p.a.) D
Erfolgsbeteiligungsrate (10%):	E
Erfolgsbeteiligung:	$F = (B-H) * E * A$
Rückstellung für Erfolgsbeteiligung:	G
	= F + G der Vorwoche, wenn $F > 0$ = G der Vorwoche, wenn $F < 0$.
NAV-Hurdle:	$H = C + D$

Berechnungsbeispiel

Das Berechnungsbeispiel dient ausschließlich der Veranschaulichung und ist nicht dazu geeignet die

vergangene oder zukünftige Leistung des Fonds widerzugeben.

	NIW vor Erfolgsbeteiligung	High Water Mark	NIW Performance	Proratierter Mindestsatz (Hurdle)	Kumulierte Performance ⁽¹⁾	Erfolgsbeteiligung	NIW nach Erfolgsbeteiligung
Jahr 1:	112.00	100.00	12.00%	5.00%	5.00%	0.70	111.30
Jahr 2:	120.00	111.30	7.82%	5.00%	5.00%	0.31	119.69
Jahr 3:	117.00	119.69	-2.24%	5.00%	5.00%	0.00	117.00
Jahr 4:	128.00	119.69	6.95%	5.00%	10.25%	0.00	128.00
Jahr 5:	145.00	119.69	21.15%	5.00%	15.76%	0.64	144.36

Mit einer Erfolgsbeteiligung von 10% ergibt sich:

Jahr 1: Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts je Aktie (12%) übertrifft die Performance der Hurdle (5%). Die Überperformance beträgt 7% und generiert eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 0,7.

Jahr 2: Die Performance des Nettoinventarwerts pro Aktie (7,82%) übertrifft die Performance der Hurdle (5%). Die Überperformance beträgt 2,82% und generiert eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 0,31.

Jahr 3: Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Aktie (-2,24%) liegt unter der Hurdle-Performance seit der letzten Zahlung der Erfolgsbeteiligung (5%). Es wird keine Erfolgsbeteiligung berechnet.

Jahr 4: Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Aktie (6,95%) liegt unter der Hurdle-Performance seit der letzten Zahlung der Erfolgsbeteiligung (10,25%). Es wird keine Erfolgsbeteiligung berechnet.

Jahr 5: Die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Aktie (21,15%) übertrifft die Hurdle-Performance seit der letzten Zahlung der Erfolgsbeteiligung (15,76%). Die Überperformance beträgt 5,39% und generiert eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 0,64.

Werden Aktien an einem anderen Tag als dem Tag der Bezahlung der Erfolgsbeteiligung zurückgenommen, wird die den zurückgenommenen Aktien entsprechende Erfolgsbeteiligung am Ende der Periode belastet, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt keine weitere Erfolgsbeteiligung mehr fällig ist. Nicht realisierte Gewinne können bei der Berechnung und der Bezahlung der Erfolgsbeteiligung berücksichtigt werden.

Bei der Zeichnung von Aktien wird die Berechnungsbasis der Erfolgsbeteiligung angepasst, um zu verhindern, dass dadurch der Betrag der

aufgelaufenen Erfolgsbeteiligung verzerrt wird. Für diese Anpassung wird die Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Aktie und dem NAV-Hurdle bis zum Zeichnungsdatum bei der Berechnung der Erfolgsbeteiligung nicht berücksichtigt. Dieser Anpassungsbetrag entspricht der Summe der positiven Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und dem NAV-Hurdle aller gezeichneten Aktien am Zeichnungstag. Der kumulierte Anpassungsbetrag dient der Berechnung der Erfolgsbeteiligung bis am Ende der relevanten Periode und wird bei Rücknahmen in dieser Periode angepasst.

Veröffentlichung

Der Nettoinventarwert pro Aktien ist am Sitz des Fonds sowie bei der Verwahrstelle verfügbar.

Der Wert wird wöchentlich in "fundinfo.com" veröffentlicht, nachdem der Fonds in der Schweiz registriert ist.

Anhang

Vorvertragliche Informationen über die in Artikel 8, Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Name des Produkts: RH&Partner Investment Funds – RH&P Global Sustainability Fund (der “Teilfonds”)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
222100A6616FG8JMMU59

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●□ Ja

●○☒ Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageverwalter will ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen bewerben, auf die die zugrundeliegenden Anlagen des Teilfonds ausgerichtet sein können.

Die vom Teilfonds geförderten Merkmale bestehen darin, in Unternehmen zu investieren, die eine positive Auswirkung auf die Umwelt oder Soziales haben, die sich direkt aus ihrer betrieblichen Tätigkeit ergibt. Innerhalb dieses Anlageuniversums investiert der Fonds in Unternehmungen, welche ihr Geschäftsmodell bezüglich den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung besonders vorteilhaft ausgerichtet haben. Für die Beurteilung werden vielfältige Kriterien einbezogen: Emissionen, Abwasser, Abfall,



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Produktmanagement, Humankapital, Zugang zu Grunddienstleistungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Für das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter misst das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale anhand von Kennzahlen. Sie werden von Sustainalytics (Tochtergesellschaft von Morningstar) bereitgestellt, und in ihnen sind verschiedene zugrunde liegende Umwelt- und Sozialindikatoren gebündelt:

- ESG-Gesamtrisiko-Ratings
- ESG-Industrie-Perzentile

In Übereinstimmung mit der Methode von Sustainalytics setzen sich die ESG-Risiko-Ratings und die ESG- Industrie-Perzentile aus drei Bausteinen zusammen, die in die Gesamtbewertung eines Unternehmens einfließen: Verantwortungsvolle Unternehmensführung, wesentliche ESG-Themen und spezifische Themen.

Folgende ökologische oder soziale Nachhaltigkeitsindikatoren werden von dem Teilfonds beworben:

- Ökologische Merkmale (bsp. Wasser-, Papier und Energieverbrauch, CO2 Emissionen, etc.):
 - ökologische Auswirkungen der Produkte und Dienstleistungen;
 - nachhaltige und effiziente Energien;
 - Emissionen, Abwasser und Abfall;
 - Landnutzung und biologische Vielfalt; und
 - Ressourcennutzung.
- Soziale Merkmale (bsp. Arbeitsbedingungen, Diversität, Arbeitssicherheit wie Reduktion von Unfällen und Krankheit, etc.):
 - soziale Auswirkungen der Produkte und Dienstleistungen;
 - Menschenrechte;
 - Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen; und
 - Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Entfällt.



- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Entfällt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Entfällt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Entfällt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verwendet zur Erreichung der Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen ein Best-in-Class-Auswahlverfahren, bei dem ökologische, soziale und Governance-Kriterien vollständig in den Analyseprozess eingebunden werden sowie eine Ausschlussverfahren von bestimmten ESG-sensiblen Sektoren.

Zudem gibt es eine fortlaufende Überwachung der Investitionen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie des Teilfonds zur Erreichung von ökologischen oder sozialen Merkmalen basiert auf folgendem Prozess:

Vor jedem Kauf wird die Einhaltung der nachstehenden Kriterien anhand der Sustainalytics-Datenbank überprüft.

Bei der Auswahl der Unternehmen gelten folgende Kriterien:

Ausschlussverfahren:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter schließt folgende Unternehmen aus ESG-sensitive Sektoren ausdrücklich vom Anlageuniversum des Teilfonds aus:

Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes in dem jeweiligen Sektor erwirtschaften:

- Atomindustrie,
- Öl- und Gasförderung in der Arktis,
- Ölsandförderung,
- Schiefergas,
- Kohleproduktion,
- Palmölproduktion,
- Sexindustrie,
- Tabak,
- militärische Waffen und
- Walfleisch.

Weitere Ausschlüsse sind jederzeit möglich.

Die aufgeführten ESG-sensitiven Sektoren sind für das gesamte Portfolio ausgeschlossen.

- Ausschliesslich Investitionen in Unternehmen, deren Risiko im ESG-Risiko-Rating als „negligible-, low-, medium-risk eingestuft sind und/oder Investitionen in Unternehmen, deren ESG-Rating im besten Drittel der Industrie (ESG-Branchen-Perzentile) liegt;
- Beurteilung und Berücksichtigung von Kontroversen und keine Investitionen in Unternehmen mit Kontroversen, die schwerwiegende („severe“) ökologische und soziale Auswirkungen haben; und
- Investitionen, welche die UN Global Compact Prinzipien einhalten oder auf der Watchlist aufgeführt sind (10 Prinzipien zu Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung).

Die fortlaufende Überwachung der Investitionen beinhaltet Folgendes:

- vollständiger Zugang zu Sustainalytics und fortlaufende Überwachung der bestehenden Positionen;
- besonders ausführliche monatliche Überwachung mit spezieller ESG-Berichterstattung; und
- Einbindung der Strategie in den internen Monitoring-Prozess im Rahmen des Risikomanagements.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Anlageverwalter verpflichtet sich nicht auf einen Mindestsatz, um den er den Umfang dieser Investitionen reduzieren wird, da die Ausschlüsse von der Bewertung

des Unternehmens, in das investiert wird, mit Blick auf die ESG-Merkmale der Anlagestrategie abhängen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

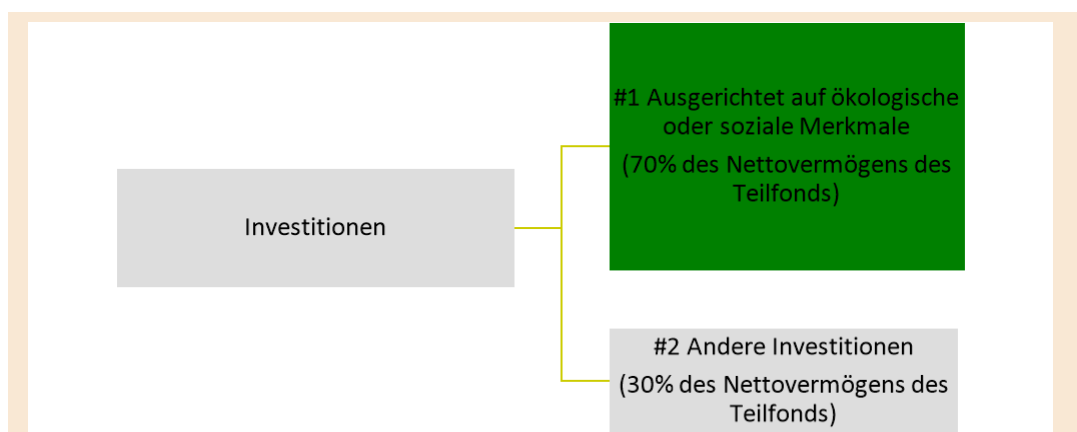
Basierend auf den von Sustainalytics bereitgestellten Informationen werden die folgenden Kriterien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, herangezogen:

- Qualität des Board Management;
- Board-Struktur;
- Eigentum und Aktionärsrechte;
- Vergütung;
- Audit & Finanzberichterstattung; und
- Stakeholder Governance.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



2. #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale **umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.**

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 70% des Nettovermögens des Teilfonds sind auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet, welche nicht als nachhaltige Investitionen zu qualifizieren sind.

Maximal 30% des Nettovermögens des Teilfonds sind nicht auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Sollte der Teilfonds Derivate einsetzen, so geschieht dies nicht, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Entfällt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁸ investiert?**

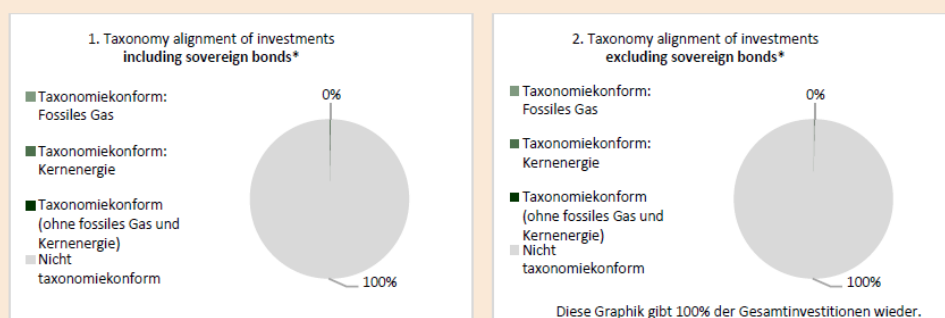
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Entfällt.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels (Klimaschutz) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Entfällt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“:

- Der Teilfonds kann Anlagen halten, die nicht alle ESG-Kriterien erfüllen. Der Mindestschutz umfasst den Ausschluss von ESG-sensiblen Sektoren und den Ausschluss von Anlagen mit niedrigen ESG-Ratings; und
- Der Teilfonds kann auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten; da Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente keine ESG-Kriterien berücksichtigen, gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Für das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://assetservices.group.pictet/asset-services/fund-library/lu/en/financial-intermediary/funds>

30. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter und Zahlstelle des RH&PARTNER Investment Funds (der „Fonds“) in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz:

ACOLIN Fund Services AG
Leutschenbachstrasse 50
8050 Zürich
Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz:

Banque Pictet & Cie SA
Route des Acacias 60
1211 Genf 73
Schweiz

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter bzw. die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

3. Publikationen

Den Fonds und die Teilfonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Der Nettoinventarwert pro Aktie mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Aktienklassen erfolgen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com. Die Preise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen veröffentlicht. Die Preise werden täglich ausser Samstag und Sonntag veröffentlicht.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Angebotstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen.

Diese Entschädigung gilt für jedes Anbieten und jedes Werben für den Anlagefonds, einschliesslich jeder Art von Tätigkeit, welche auf den Verkauf des Anlagefonds abzielt, wie insbesondere die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Herstellung von Marketingmaterial, die Schulung von Angebotspartnern, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte bezahlen im Angebot in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

6. Domizil

Das Domizil des Fonds ist Luxemburg.